

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14	München, den 31. Juli	2019
Datum	Inhalt	Seite
24.7.2019	Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften 111-1-I	342
24.7.2019	Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021 2031-1-1-F, 2033-1-1-F, 302-1-J, 2022-1-I, 2032-2-11-F	347
24.7.2019	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-K, 210-3-2-I, 2230-7-1-K, 2239-1-K	398
24.7.2019	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“) 791-1-U	405
24.7.2019	Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern 791-1-1-U, 2129-1-1-U, 2132-1-B, 2230-1-1-K, 753-1-U, 7801-1-L, 787-1-L, 7902-L, 91-1-B, 7803-1-L	408
20.6.2019	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	415
29.6.2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin 7803-23-L	416
3.7.2019	Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften in der Berufsbildung im Bereich der Land- und Hauswirtschaft 7803-20-L, 7803-3-L	418
9.7.2019	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften 2230-1-1-1-K	420
29.5.2019	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I	453

111-1-I

Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

vom 24. Juli 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2

Ausschluss vom Stimmrecht

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.“

b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. ³Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willens-

bildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

3. Art. 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die nach Art. 3 Abs. 5 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. ²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erhalten hat.“

§ 2

Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung (LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 7 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist“ eingefügt.

2. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist“ eingefügt.

b) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimm-

te Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

- c) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „und 3“ wird gestrichen, die Wörter „des Strafgesetzbuchs“ werden durch die Angabe „StGB“ ersetzt und es werden die Wörter „oder eine solche Tat versucht“ durch die Wörter „ , und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 107a Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist“ ersetzt.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf“ durch die Wörter „wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen“ ersetzt.
- b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. ²Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

(3) ¹Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. ²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 7 werden die Wörter „Behinderte Stimmberechtigte“ durch die Wörter „Stimmberechtigte mit Behinderungen“ ersetzt.
- b) Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„10. Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

- c) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11.

5. In Anlage 3 wird die Fußnote 2 wie folgt gefasst:

„2 Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.“

6. In Anlage 15 wird Nr. 7 wie folgt gefasst:

„7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Per-

son ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG).

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).“

§ 3

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 46 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist un-

zulässig.“

- b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. ³Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

3. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Die nach Art. 3 Abs. 5 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. ²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

§ 4

Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

Die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl. S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 1. März 2019 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „und eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten unzulässig ist“ eingefügt.

- b) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 6a eingefügt:

„6a. dass ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom

Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,“.

- c) In Nr. 7 wird die Angabe „und 3“ gestrichen, die Wörter „des Strafgesetzbuchs“ werden durch die Angabe „StGB“ ersetzt und es werden die Wörter „und dass der Versuch strafbar ist“ durch die Wörter „und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 107a Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist“ ersetzt.

2. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „körperlichen“ gestrichen.

- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. ²Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

- c) Die Abs. 2 und 3 werden durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

„(3) ¹Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der abstimmenden Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. ²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“

3. Dem § 69 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. ⁴Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung

oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. ⁵Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.“

- b) Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:

„12. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

- c) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 13.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „als Hilfsperson“ wird das Fußnotenzeichen „¹“ eingefügt.

- b) Die Wörter „Einer Hilfsperson darf sich bei der Stimmabgabe nur bedienen, wer des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe be-

darf. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie unterzeichnet auch die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Außerdem muss die Hilfsperson geheim halten, was sie bei der Hilfestellung von der Stimmabgabe erfahren hat.“ werden gestrichen.

- c) Folgende Fußnote 1 wird vor den Wörtern „Hinweis für die Herstellung des Wahlscheins:“ eingefügt:

„¹ Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.“

6. Anlage 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).“

- b) Nr. 6 wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

München, den 24. Juli 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021

vom 24. Juli 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Die ab dem 1. Januar 2019 geltenden Beträge in den Anlagen 3 bis 9 entsprechen einer allgemeinen linearen Erhöhung um 3,2 v.H. gegenüber dem vorherigen Stand. ²Die ab dem 1. Januar 2019 geltenden Beträge der Anlage 10 sind um jeweils 50 € gegenüber dem vorherigen Stand erhöht.“
2. In Art. 30 Abs. 5 werden die Wörter „Abs. 2 Satz 3 bis Abs. 4“ durch die Wörter „Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und Abs. 4“ ersetzt.
3. Art. 73 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „86 496,90 €“ durch die Angabe „89 264,80 €“ und die Angabe „102 668,89 €“ durch die Angabe „105 954,29 €“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „30/100“ durch die Angabe „30 v.H.“ ersetzt.
4. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „122,69 €“ durch die Angabe „126,62 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „61,34 €“ durch die Angabe „63,30 €“ und die Angabe „36,80 €“ durch die Angabe „37,98 €“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „32,72 €“ durch die Angabe „33,77 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „3 560,09 €“ durch die Angabe „3 674,01 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „4 953,17 €“ durch die Angabe „5 111,67 €“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „1 283,26 €“ durch die Angabe „1 333,26 €“ ersetzt.
5. In Art. 99b Satz 5 werden nach der Angabe „Teils 1“ die Wörter „mit Ausnahme des Art. 16“ eingefügt.
6. Art. 110 wird aufgehoben.
7. Die Anlagen 3 bis 10 werden wie folgt gefasst:

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2019

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	7 621,29
B 3	8 069,96
B 4	8 539,91
B 5	9 079,10
B 6	9 588,23
B 7	10 083,53
B 8	10 599,72
B 9	11 240,68
B 10	13 231,04
B 11	13 744,03

Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2019

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	4 694,41

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	5 827,06	6 064,92	6 421,67
W 3	6 897,36	7 135,19	7 432,48

Besoldungsordnung R
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2019

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	2-Jahres-Rhythmus										
R 1	4 344,67	4 443,23	4 697,47	4 951,68	5 205,89	5 460,12	5 714,37	5 968,55	6 222,83	6 477,02	6 731,29
R 2			5 306,03	5 560,25	5 814,48	6 068,71	6 322,95	6 577,15	6 831,34	7 085,59	7 339,78
R 3	8 069,96										
R 4	8 539,91										
R 5	9 079,10										
R 6	9 588,23										
R 7	10 083,53										
R 8	10 599,72										
R 9	11 240,68										

Besoldungsordnung C kw
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2019

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 634,70	3 757,09	3 879,42	4 001,77	4 125,84	4 250,62	4 375,41	4 500,21	4 625,03	4 749,83	4 874,63	4 999,46	5 124,25	5 249,07	
C 2 kw	3 642,33	3 837,35	4 032,34	4 231,11	4 430,00	4 628,89	4 827,80	5 026,68	5 225,58	5 424,48	5 623,33	5 822,24	6 021,12	6 220,08	6 418,96
C 3 kw	3 995,68	4 220,01	4 445,24	4 670,45	4 895,64	5 120,87	5 346,06	5 571,26	5 796,46	6 021,69	6 246,88	6 472,10	6 697,30	6 922,51	7 147,72
C 4 kw	5 055,07	5 281,43	5 507,86	5 734,23	5 960,65	6 187,02	6 413,41	6 639,75	6 866,16	7 092,55	7 318,94	7 545,32	7 771,72	7 998,10	8 224,49

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2019

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2		234,35
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	94,07
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	21,62
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	141,50
	A 6 bis A 9	188,65
	A 10 und höher	235,81
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	78,32
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	156,68
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		156,68
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	226,41
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	181,12
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		94,07
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	47,17
	3, 4, 6	300,77
A 10	1, Spiegelstrich 1	62,88
	Spiegelstrich 2	125,76
	2	47,17
A 11	2, Spiegelstrich 1	62,88
	Spiegelstrich 2	125,76
A 12	1	62,88
	2	256,41
A 13	1, 3, 7, 12	209,55
	2, 9	305,64
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2	209,55 270,59
	10	256,41
A 14	1, 2	209,55
A 15	1, 3, 4, 5	209,55
	2	174,70

Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro, Vomhundertsatz
A 16	1, 7	234,35
	3, Spiegelstrich 1	174,70
	Spiegelstrich 2	139,72
	4	279,37
R 1	1, 3	231,66
	2	115,85
R 2	1, 5, 6, 7, 8, 9, 10	231,66
R 3	5, 10	231,66
R 4	6	231,66
R 6	6	231,66
R 7	2	231,66
A 13 kw	2	187,05
	3	209,55
A 14 kw	2	244,45

Anlage 5

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2019

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	132,48	251,41
übrige Besoldungsgruppen	139,08	258,01
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 118,93 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 368,59 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,76 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 28,76 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 23,01 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 17,26 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

– in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	123,06 €
– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	130,65 €

Anlage 7

Stellenzulagen
 (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2019

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 115,08
Nr. 2	bis zu 86,30
Nr. 5	bis zu 43,16
	Vomhundertsatz
Nr. 3 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	43,16

Anlage 8

Sonstige Zulagen
 (Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2019

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	231,30
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 oder R 3	258,91
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze)

Gültig ab 1. Januar 2019

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2	
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
A 3 bis A 4	13,14
A 5 bis A 8	15,54
A 9 bis A 12	21,34
A 13 bis A 16	29,41

Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungs- gruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	19,85
	ab A 12	24,61
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	19,85
	ab A 13	29,17
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	19,85
	ab A 13	34,11

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2019

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraus- sichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	1 089,33
A 5 bis A 8	1 209,93
A 9 bis A 11	1 263,85
A 12	1 403,44
A 13	1 435,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 470,08

§ 2

**Weitere Änderung
des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Anlage 7 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist wird wie folgt gefasst:

Stellenzulagen
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Juli 2019

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 115,08
Nr. 2	bis zu 86,30
Nr. 5	bis zu 43,16
	Vomhundertsatz
Nr. 3 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	100,00

§ 3

**Weitere Änderung
des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2020“ und die Angabe „50“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
2. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „die Stufe 2“ durch die Wörter „die Stufe 3“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Zeitabstände nach Satz 1 betragen bis zu der in **Anlage 3** dargestellten Stufe 4 zwei Jahre, danach bis zur Stufe 8 drei Jahre und darüber hinaus vier Jahre.“
3. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „89 264,80 €“ durch die Angabe „92 121,27 €“ und die Angabe „105 954,29 €“ durch die Angabe „109 344,83 €“ ersetzt.
4. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „126,62 €“ durch die Angabe „130,67 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „63,30 €“ durch die Angabe „65,33 €“ und die Angabe „37,98 €“ durch die Angabe „39,20 €“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „33,77 €“ durch die Angabe „34,85 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „3 674,01 €“ durch die Angabe „3 791,58 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „5 111,67 €“ durch

die Angabe „5 275,24 €“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird die Angabe „1 333,26 €“ durch die Angabe „1 433,26 €“ ersetzt.

5. Nach Art. 106 wird folgender Art. 106a eingefügt:

„Art. 106a

Einordnung in die ab 1. Januar 2020
maßgeblichen Grundgehaltstabellen

(1) ¹Beamte, Beamtinnen, Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, die am 31. Dezember 2019 das Grundgehalt der jeweils ersten mit einem Monatsbetrag belegten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe erhalten haben, werden der jeweils ersten mit einem Monatsbetrag belegten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Anlage 3 in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung zugeordnet. ²Beamte und Beamtinnen, die am 31. Dezember 2019 das Grundgehalt der Stufe 2 nach Art. 30 Abs. 1 Satz 3 oder 4 erhalten haben, werden jeweils der Stufe 3 der jeweiligen Besoldungsgruppe der Anlage 3 in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung zugeordnet. ³Bei Beurlaubten ohne Anspruch auf Bezüge ist das Grundgehalt maßgeblich, das bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Dezember 2019 maßgebend gewesen wäre.

(2) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts der Anlage 3 nach Abs. 1 beginnen die für die Regelstufe maßgebenden Zeitabstände des Art. 30 Abs. 2 Satz 2 oder des Art. 47 Abs. 2 Satz 1.

(3) ¹Die nach Abs. 1 und 2 bestimmte Stufe gilt als festgesetzt. ²Die Festsetzung nach Satz 1 ist ab dem Tag der Einordnung in die neue Grundgehaltstabelle für die Bemessung des Grundgehalts zugrunde zu legen. ³Stufenfestsetzungen für am 31. Dezember 2019 vorhandene Beamte, Beamtinnen, Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen bleiben hinsichtlich der Entscheidungen nach Art. 30 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und Abs. 4, Art. 31 Abs. 1, 2 Satz 3 und 4 und Abs. 3 unberührt. ⁴Soweit für den in Satz 3 genannten Personenkreis noch keine Stufenfestsetzung erfolgt ist, richtet sich die Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts nach Anlage 3 in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung; entsprechendes gilt bei der Abänderung einer Stufenfestsetzung.“

6. Die Anlagen 3 bis 10 werden wie folgt gefasst:

Anlage 3

Besoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus				
	Stufe											
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
A 3	2 339,67	2 389,18	2 438,67	2 488,16	2 537,67	2 587,15	2 636,65	2 686,13				
A 4	2 402,78	2 461,09	2 519,35	2 577,62	2 635,88	2 694,13	2 752,37	2 810,62				
A 5	2 435,44	2 493,38	2 551,37	2 609,32	2 667,29	2 725,27	2 783,25	2 841,22				
A 6	2 500,55	2 564,16	2 627,80	2 691,48	2 755,14	2 818,79	2 882,42	2 946,05				
A 7	2 603,57	2 683,67	2 763,75	2 843,86	2 923,97	2 981,13	3 038,33	3 095,56				
A 8	2 673,18	2 775,80	2 878,46	2 981,08	3 083,76	3 152,17	3 220,57	3 289,01	3 357,44			
A 9	2 804,33	2 913,87	3 023,39	3 132,96	3 242,49	3 317,80	3 393,12	3 468,41	3 543,73			
A 10	3 024,51	3 164,83	3 305,24	3 445,57	3 585,92	3 679,48	3 774,31	3 870,01	3 965,75			
A 11		3 486,60	3 630,40	3 775,53	3 922,66	4 020,71	4 118,83	4 217,86	4 317,91	4 417,92		
A 12			3 924,89	4 100,31	4 277,83	4 397,12	4 516,37	4 635,65	4 754,93	4 874,20		
A 13				4 579,86	4 773,03	4 901,82	5 030,62	5 159,44	5 288,23	5 417,04		
A 14				4 911,90	5 162,41	5 329,46	5 496,48	5 663,48	5 830,52	5 997,54		
A 15					5 669,56	5 889,94	6 110,28	6 330,64	6 551,01	6 771,34		
A 16					6 268,43	6 523,31	6 778,19	7 033,03	7 287,87	7 542,72		

Besoldungsordnung B
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	7 865,17
B 3	8 328,20
B 4	8 813,19
B 5	9 369,63
B 6	9 895,05
B 7	10 406,20
B 8	10 938,91
B 9	11 600,38
B 10	13 654,43
B 11	14 183,84

Besoldungsordnung W
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	4 844,63

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	6 013,53	6 259,00	6 627,16
W 3	7 118,08	7 363,52	7 670,32

Besoldungsordnung R
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

Besoldungsgruppe	Stufe												
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			
						2-Jahres-Rhythmus							
R 1	4 585,41	4 847,79	5 110,13	5 372,48	5 634,84	5 897,23	6 159,54	6 421,96	6 684,28	6 946,69			
R 2			5 738,18	6 000,54	6 262,91	6 525,28	6 787,62	7 049,94	7 312,33	7 574,65			
R 3	8 328,20												
R 4	8 813,19												
R 5	9 369,63												
R 6	9 895,05												
R 7	10 406,20												
R 8	10 938,91												
R 9	11 600,38												

**Besoldungsordnung C kw
Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 751,01	3 877,32	4 003,56	4 129,83	4 257,87	4 386,64	4 515,42	4 644,22	4 773,03	4 901,82	5 030,62	5 159,44	5 288,23	5 417,04	
C 2 kw	3 758,88	3 960,15	4 161,37	4 366,51	4 571,76	4 777,01	4 982,29	5 187,53	5 392,80	5 598,06	5 803,28	6 008,55	6 213,80	6 419,12	6 624,37
C 3 kw	4 123,54	4 355,05	4 587,49	4 819,90	5 052,30	5 284,74	5 517,13	5 749,54	5 981,95	6 214,38	6 446,78	6 679,21	6 911,61	7 144,03	7 376,45
C 4 kw	5 216,83	5 450,44	5 684,11	5 917,73	6 151,39	6 385,00	6 618,64	6 852,22	7 085,88	7 319,51	7 553,15	7 786,77	8 020,42	8 254,04	8 487,67

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2020

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2		241,85
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	97,08
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	22,31
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	146,03
	A 6 bis A 9	194,69
	A 10 und höher	243,36
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	80,83
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	161,69
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		161,69
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	233,66
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	186,92
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		97,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	48,68
	3, 4, 6	310,39
A 10	1, Spiegelstrich 1	64,89
	Spiegelstrich 2	129,78
	2	48,68
A 11	2, Spiegelstrich 1	64,89
	Spiegelstrich 2	129,78
A 12	1	64,89
	2	264,62
A 13	1, 3, 7, 12	216,26
	2, 9	315,42
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2	216,26 279,25
	10	264,62
A 14	1, 2	216,26

Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro, Vomhundertsatz
A 15	1, 3, 4, 5	216,26
	2	180,29
A 16	1, 7	241,85
	3, Spiegelstrich 1	180,29
	Spiegelstrich 2	144,19
	4	288,31
R 1	1, 3	239,07
	2	119,56
R 2	1, 5, 6, 7, 8, 9, 10	239,07
R 3	5, 10	239,07
R 4	6	239,07
R 6	6	239,07
R 7	2	239,07
A 13 kw	2	193,04
	3	216,26
A 14 kw	2	252,27

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2020

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	136,72	259,46
übrige Besoldungsgruppen	143,54	266,28
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 122,74 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 380,38 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,94 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 29,68 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 23,75 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 17,81 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

– in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	127,00 €
– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	134,83 €

Anlage 6

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grund- gehalts- spanne von - bis		2 327,00	2 612,04	2 935,92	3 303,89	3 722,06	4 208,85	4 772,06	5 412,03	6 139,15	6 965,31	7 904,06	8 970,62	10 182,52	11 559,48
Zonen- stufe	2 326,99	2 612,03	2 935,91	3 303,88	3 722,05	4 208,84	4 772,05	5 412,02	6 139,14	6 965,30	7 904,05	8 970,61	10 182,51	11 559,47	
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.

siehe Verweisung

Anlage 7

Stellenzulagen
 (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2020

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 118,76
Nr. 2	bis zu 89,06
Nr. 5	bis zu 44,54
	Vomhundertsatz
Nr. 3 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	100,00

Anlage 8

Sonstige Zulagen
 (Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2020

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	238,70
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 oder R 3	267,20
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze)

Gültig ab 1. Januar 2020

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2	
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
A 3 bis A 4	13,56
A 5 bis A 8	16,04
A 9 bis A 12	22,02
A 13 bis A 16	30,35

Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	20,49
	ab A 12	25,40
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	20,49
	ab A 13	30,10
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	20,49
	ab A 13	35,20

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussicht- lich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	1 189,33
A 5 bis A 8	1 309,93
A 9 bis A 11	1 363,85
A 12	1 503,44
A 13	1 535,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 570,08

§ 4**Weitere Änderung
des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung wird gestrichen.

bb) Die Angabe „2020“ wird durch die Angabe „2021“ und die Angabe „3,2“ durch die Angabe „1,4“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „92 121,27 €“ durch die Angabe „93 410,97 €“ und die Angabe „109 344,83 €“ durch die Angabe „110 875,66 €“ ersetzt.

3. Art. 94 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „130,67 €“ durch die Angabe „132,50 €“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „65,33 €“ durch die Angabe „66,24 €“ und die Angabe „39,20 €“ durch die Angabe „39,75 €“ ersetzt.

cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „34,85 €“ durch die Angabe „35,34 €“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „3 791,58 €“ durch die Angabe „3 844,66 €“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „5 275,24 €“ durch die Angabe „5 349,09 €“ ersetzt.

4. Die Anlagen 3 bis 10 werden wie folgt gefasst:

Anlage 3

Besoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus				
	Stufe											
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
A 3	2 372,43	2 422,63	2 472,81	2 522,99	2 573,20	2 623,37	2 673,56	2 723,74				
A 4	2 436,42	2 495,55	2 554,62	2 613,71	2 672,78	2 731,85	2 790,90	2 849,97				
A 5	2 469,54	2 528,29	2 587,09	2 645,85	2 704,63	2 763,42	2 822,22	2 881,00				
A 6	2 535,56	2 600,06	2 664,59	2 729,16	2 793,71	2 858,25	2 922,77	2 987,29				
A 7	2 640,02	2 721,24	2 802,44	2 883,67	2 964,91	3 022,87	3 080,87	3 138,90				
A 8	2 710,60	2 814,66	2 918,76	3 022,82	3 126,93	3 196,30	3 265,66	3 335,06	3 404,44			
A 9	2 843,59	2 954,66	3 065,72	3 176,82	3 287,88	3 364,25	3 440,62	3 516,97	3 593,34			
A 10	3 066,85	3 209,14	3 351,51	3 493,81	3 636,12	3 730,99	3 827,15	3 924,19	4 021,27			
A 11		3 535,41	3 681,23	3 828,39	3 977,58	4 077,00	4 176,49	4 276,91	4 378,36	4 479,77		
A 12			3 979,84	4 157,71	4 337,72	4 458,68	4 579,60	4 700,55	4 821,50	4 942,44		
A 13				4 643,98	4 839,85	4 970,45	5 101,05	5 231,67	5 362,27	5 492,88		
A 14				4 980,67	5 234,68	5 404,07	5 573,43	5 742,77	5 912,15	6 081,51		
A 15					5 748,93	5 972,40	6 195,82	6 419,27	6 642,72	6 866,14		
A 16					6 356,19	6 614,64	6 873,08	7 131,49	7 389,90	7 648,32		

Besoldungsordnung B
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	7 975,28
B 3	8 444,79
B 4	8 936,57
B 5	9 500,80
B 6	10 033,58
B 7	10 551,89
B 8	11 092,05
B 9	11 762,79
B 10	13 845,59
B 11	14 382,41

Besoldungsordnung W
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	4 912,45

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	6 097,72	6 346,63	6 719,94
W 3	7 217,73	7 466,61	7 777,70

Besoldungsordnung R
Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

Besoldungsgruppe	Stufe										
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	2-Jahres-Rhythmus										
R 1	4 649,61	4 915,66	5 181,67	5 447,69	5 713,73	5 979,79	6 245,77	6 511,87	6 777,86	7 043,94	
R 2		5 818,51	6 084,55	6 350,59	6 616,63	6 882,65	7 148,64	7 414,70	7 680,70		
R 3	8 444,79										
R 4	8 936,57										
R 5	9 500,80										
R 6	10 033,58										
R 7	10 551,89										
R 8	11 092,05										
R 9	11 762,79										

Besoldungsordnung C kw
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 803,52	3 931,60	4 059,61	4 187,65	4 317,48	4 448,05	4 578,64	4 709,24	4 839,85	4 970,45	5 101,05	5 231,67	5 362,27	5 492,88	
C 2 kw	3 811,50	4 015,59	4 219,63	4 427,64	4 635,76	4 843,89	5 052,04	5 260,16	5 468,30	5 676,43	5 884,53	6 092,67	6 300,79	6 508,99	6 717,11
C 3 kw	4 181,27	4 416,02	4 651,71	4 887,38	5 123,03	5 358,73	5 594,37	5 830,03	6 065,70	6 301,38	6 537,03	6 772,72	7 008,37	7 244,05	7 479,72
C 4 kw	5 289,87	5 526,75	5 763,69	6 000,58	6 237,51	6 474,39	6 711,30	6 948,15	7 185,08	7 421,98	7 658,89	7 895,78	8 132,71	8 369,60	8 606,50

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2021

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2		245,24
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	98,44
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	22,62
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	148,07
	A 6 bis A 9	197,42
	A 10 und höher	246,77
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	81,96
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	163,95
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		163,95
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	236,93
	als Flugtechniker oder Flugtechni- kerin	189,54
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		98,44
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgrup- pe A 7
A 7	4	50 v. H. des jeweiligen Unterschie- dsbetrags zum Grundgehalt der Besol- dungsgruppe A 8
A 9	1	49,36
	3, 4, 6	314,74
A 10	1, Spiegelstrich 1	65,80
	Spiegelstrich 2	131,60
	2	49,36
A 11	2, Spiegelstrich 1	65,80
	Spiegelstrich 2	131,60
A 12	1	65,80
	2	268,32
A 13	1, 3, 7, 12	219,29
	2, 9	319,84
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2	219,29 283,16
	10	268,32
A 14	1, 2	219,29
A 15	1, 3, 4, 5	219,29
	2	182,81

Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro, Vomhundertsatz
A 16	1, 7	245,24
	3, Spiegelstrich 1	182,81
	Spiegelstrich 2	146,21
	4	292,35
R 1	1, 3	242,42
	2	121,23
R 2	1, 5, 6, 7, 8, 9, 10	242,42
R 3	5, 10	242,42
R 4	6	242,42
R 6	6	242,42
R 7	2	242,42
A 13 kw	2	195,74
	3	219,29
A 14 kw	2	255,80

Anlage 5

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2021

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	138,64	263,10
übrige Besoldungsgruppen	145,56	270,02
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 124,46 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 385,71 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 6,02 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 30,10 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 24,08 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 18,06 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

– in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	128,78 €
– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	136,72 €

Anlage 6

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

Grund- gehalts- spanne von – bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2 359,57	2 648,60	2 977,01	3 350,13	3 774,16	4 267,76	4 838,86	5 487,79	6 225,09	7 062,81	8 014,71	9 096,20	10 325,07	11 721,30	11 721,31
Zonen- stufe															
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Die betragmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.

siehe Ver-
wei-
sung

Anlage 7

Stellenzulagen
 (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2021

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 120,42
Nr. 2	bis zu 90,31
Nr. 5	bis zu 45,16
	Vomhundertsatz
Nr. 3 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehäl- tern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	100,00

Anlage 8

Sonstige Zulagen
 (Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2021

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	242,04
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 oder R 3	270,94
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze)

Gültig ab 1. Januar 2021

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2	
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
A 3 bis A 4	13,75
A 5 bis A 8	16,26
A 9 bis A 12	22,33
A 13 bis A 16	30,77

Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	20,78
	ab A 12	25,76
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	20,78
	ab A 13	30,52
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	20,78
	ab A 13	35,69

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussicht- lich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	1 189,33
A 5 bis A 8	1 309,93
A 9 bis A 11	1 363,85
A 12	1 503,44
A 13	1 535,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 570,08

§ 5**Änderung
des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (Bay-BeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 94 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach Nr. 7 folgende Nr. 8 angefügt:

„8. die Ministerialzulage (Abs. 4),“.
 - b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Ministerialzulage ist ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens 15 Jahre und unmittelbar vor Beginn des Ruhestands zugestanden hat. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - c) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 5 bis 7.
 - d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zweijahresfrist nach Abs. 4 bis 6“ durch die Wörter „Fristen nach Abs. 4 bis 7“ und das Wort „Frist“ durch das Wort „Fristen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Zweijahresfrist kommt“ durch die Wörter „Fristen kommen“ und das Wort „Frist“ durch das Wort „Fristen“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.
2. In Art. 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
3. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „3,59 €“ durch die Angabe „3,70 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0,91 €“ durch die Angabe „0,94 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,68 €“ durch die

Angabe „0,70 €“ ersetzt.

4. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2,41 €“ durch die Angabe „2,49 €“ ersetzt.
5. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1,78 €“ durch die Angabe „1,84 €“ und die Angabe „0,90 €“ durch die Angabe „0,93 €“ ersetzt.
6. In Art. 118 Satz 1 wird die Angabe „61,03 €“ durch die Angabe „62,98 €“ ersetzt.

§ 6**Weitere Änderung
des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (Bay-BeamtVG), das zuletzt durch § 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „3,70 €“ durch die Angabe „3,82 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0,94 €“ durch die Angabe „0,97 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,70 €“ durch die Angabe „0,72 €“ ersetzt.
2. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2,49 €“ durch die Angabe „2,57 €“ ersetzt.
3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1,84 €“ durch die Angabe „1,90 €“ und die Angabe „0,93 €“ durch die Angabe „0,96 €“ ersetzt.
4. Nach Art. 114b wird folgender Art. 114c eingefügt:

„Art. 114c

Übergangsvorschrift für am 1. Januar 2020 vorhandene Versorgungsempfänger

Die ruhegehaltfähigen Grundgehälter der am 1. Januar 2020 vorhandenen Versorgungsempfänger aus

1. den Besoldungsgruppen A 3 bis A 10, R 1 und R 2 der Stufe 1,
2. der Besoldungsgruppe A 11 der Stufe 2,

3. der Besoldungsgruppe A 12 der Stufe 3,
4. den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 der Stufe 4,
5. den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 der Stufe 5

gelten mit den am 31. Dezember 2019 geltenden Beträgen fort; sie nehmen ab 1. Januar 2020 an den allgemeinen Bezügeanpassungen nach Art. 4 teil.“

5. In Art. 118 Satz 1 wird die Angabe „62,98 €“ durch die Angabe „65,00 €“ ersetzt.

§ 7

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (Bay-BeamtVG), das zuletzt durch § 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „3,82 €“ durch die Angabe „3,87 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0,97 €“ durch die Angabe „0,98 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,72 €“ durch die Angabe „0,73 €“ ersetzt.
2. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2,57 €“ durch die Angabe „2,61 €“ ersetzt.
3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1,90 €“ durch die Angabe „1,93 €“ und die Angabe „0,96 €“ durch die Angabe „0,97 €“ ersetzt.
4. In Art. 118 Satz 1 wird die Angabe „65,00 €“ durch die Angabe „65,91 €“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Si-

cherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiG-jurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 1 Abs. 291 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „1 302,08 Euro“ durch die Angabe „1 352,08 Euro“ ersetzt.

§ 9

Weitere Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD), das zuletzt durch § 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „1 352,08 Euro“ durch die Angabe „1 452,08 Euro“ ersetzt.

§ 10

Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

In Art. 45 Abs. 5 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 48 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „und 110“ gestrichen.

§ 11

Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „50,18 Euro“ durch die Angabe „51,79 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1

Lehrzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2019

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	57,53	74,80	86,30
mindestens 15 Unterrichtsstunden	43,16	57,53	63,28
mehr als 10 Unterrichtsstunden	28,76	37,39	43,16
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 86,30 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage
 (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2019

Nr. Lehrkräfte – Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	57,53
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	57,53
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulrektoren und Sonderschulrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	86,30
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	57,53
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	57,53
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	57,53
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	86,30
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	86,30
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	86,30
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	86,30
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	86,30
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	57,53/86,30 ²
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	57,53/86,30 ²

¹ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

² Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 86,30 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 57,53 €.

³ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3

Luftfahrtgeräteprüferzulage und Steuerprüferzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2019

Rechtsgrundlage		
§ 6		115,08
§ 7	A 6 bis A 8	19,20
	A 9 bis A 13	43,16

Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. Januar 2019

Rechtsgrundlage			Betrag in Euro	
			je Stunde	
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,58	
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr	5,00	
	Nr. 2		0,71	
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG	0,88	
Nr. 3		5,00		
			je Maßnahme	
§ 12	innereuropäische Maßnahme		70,00	
	außereuropäische Maßnahme		100,00	
			je Monat	
§ 13	Abs. 1		17,26	
	Abs. 2		51,79	
	Abs. 3		69,05	
§ 14	Satz 1	Nr. 1	281,32	
		Nr. 2, 3	172,60	
	Satz 2		172,60	
§ 14a			154,29	
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	405,62
			ohne Zusatzqualifikation	356,72
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	364,20
			ohne Zusatzqualifikation	315,29
	Abs. 2		51,79	
§ 16	Abs. 1		43,16	
	Abs. 2		17,26	
			je Stunde	
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,11	
	Nr. 2	Tauchtiefe	bis zu 5 m	12,89
			mehr als 5 m	15,63
			mehr als 10 m	19,42
			mehr als 15 m bis zu 20 m	25,02
			je weitere 5 m	4,98
§ 18	Abs. 1	je Einsatz	28,76	
		monatlicher Höchstbetrag	431,44	
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu	287,68
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag	920,57
	Abs. 4	je Einsatz	17,26	
		monatlicher Höchstbetrag	258,93	

§ 12**Weitere Änderung
der Bayerischen Zulagenverordnung**

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZuV), die zuletzt durch § 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „51,79 Euro“ durch die Angabe „53,45 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1

Lehrzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	59,37	77,19	89,06
mindestens 15 Unterrichtsstunden	44,54	59,37	65,30
mehr als 10 Unterrichtsstunden	29,68	38,59	44,54
<p>Der Höchstsatz der Lehrzulage von 89,06 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.</p>			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

Nr. Lehrkräfte – Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	59,37
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	59,37
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulrektoren und Sonderschulrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	89,06
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	59,37
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	59,37
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	59,37
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	89,06
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	89,06
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	89,06
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	89,06
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	89,06
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	59,37/89,06 ²
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	59,37/89,06 ²

¹ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

² Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 89,06 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 59,37 €.

³ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Luftfahrtgeräteprüferzulage und Steuerprüferzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

Rechtsgrundlage		
§ 6		118,76
§ 7	A 6 bis A 8	19,81
	A 9 bis A 13	44,54

Anlage 4

Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. Januar 2020

Rechtsgrundlage				Betrag in Euro
je Stunde				
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1			3,69
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr		5,00
	Nr. 2			0,73
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG		0,91
Nr. 3				5,00
je Maßnahme				
§ 12	innereuropäische Maßnahme			70,00
	außereuropäische Maßnahme			100,00
je Monat				
§ 13	Abs. 1			17,81
	Abs. 2			53,45
	Abs. 3			71,26
§ 14	Satz 1	Nr. 1		290,32
		Nr. 2, 3		178,12
	Satz 2			
§ 14a				159,23
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	418,60
			ohne Zusatzqualifikation	368,14
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	375,85
			ohne Zusatzqualifikation	325,38
	Abs. 2			
§ 16	Abs. 1			44,54
	Abs. 2			17,81
je Stunde				
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1			3,21
	Nr. 2	Tauchtiefe	bis zu 5 m	13,30
			mehr als 5 m	16,13
			mehr als 10 m	20,04
			mehr als 15 m bis zu 20 m	25,82
			je weitere 5 m	5,14
§ 18	Abs. 1	je Einsatz		29,68
		monatlicher Höchstbetrag		445,25
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu	296,89
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag	950,03
	Abs. 4	je Einsatz		17,81
		monatlicher Höchstbetrag		267,22

§ 13**Weitere Änderung
der Bayerischen Zulagenverordnung**

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZuV), die zuletzt durch § 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „53,45 Euro“ durch die Angabe „54,20 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1

Lehrzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	60,20	78,27	90,31
mindestens 15 Unterrichtsstunden	45,16	60,20	66,21
mehr als 10 Unterrichtsstunden	30,10	39,13	45,16
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 90,31 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage
 (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

Nr. Lehrkräfte – Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	60,20
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	60,20
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulrektoren und Sonderschulrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	90,31
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	60,20
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	60,20
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	60,20
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	90,31
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	90,31
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	90,31
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	90,31
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	90,31
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	60,20/90,31 ²
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	60,20/90,31 ²

¹ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

² Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 90,31 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 60,20 €.

³ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3

Luftfahrtgeräteprüferzulage und Steuerprüferzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

Rechtsgrundlage		
§ 6		120,42
§ 7	A 6 bis A 8	20,09
	A 9 bis A 13	45,16

Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. Januar 2021

Rechtsgrundlage			Betrag in Euro	
			je Stunde	
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,74	
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr	5,00	
	Nr. 2		0,74	
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG	0,92	
Nr. 3		5,00		
			je Maßnahme	
§ 12	innereuropäische Maßnahme		70,00	
	außereuropäische Maßnahme		100,00	
			je Monat	
§ 13	Abs. 1		18,06	
	Abs. 2		54,20	
	Abs. 3		72,26	
§ 14	Satz 1	Nr. 1	294,38	
		Nr. 2, 3	180,61	
	Satz 2		180,61	
§ 14a			161,46	
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	424,46
			ohne Zusatzqualifikation	373,29
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	381,11
			ohne Zusatzqualifikation	329,94
	Abs. 2		54,20	
§ 16	Abs. 1		45,16	
	Abs. 2		18,06	
			je Stunde	
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,25	
	Nr. 2	Tauchtiefe	bis zu 5 m	13,49
			mehr als 5 m	16,36
			mehr als 10 m	20,32
			mehr als 15 m bis zu 20 m	26,18
			je weitere 5 m	5,21
§ 18	Abs. 1	je Einsatz	30,10	
		monatlicher Höchstbetrag	451,48	
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu	301,05
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag	963,33
	Abs. 4	je Einsatz	18,06	
		monatlicher Höchstbetrag	270,96	

§ 14

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

3. § 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2019,

4. die §§ 3, 6, 9 und 12 am 1. Januar 2020,

5. die §§ 4, 7 und 13 am 1. Januar 2021

in Kraft.

München, den 24. Juli 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

vom 24. Juli 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 206 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5a Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Im Zweiten Teil wird die Überschrift des Abschnitts II wie folgt gefasst:

„Abschnitt II

Schularten und Mittlerer Schulabschluss“.

3. In Art. 9 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
4. Vor Art. 24a wird die Überschrift „d) Staatsinstitute“ gestrichen.
5. Art. 24a wird aufgehoben.
6. Vor Art. 25 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„d) Mittlerer Schulabschluss“.
7. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Satz 5 wird Satz 4 und das Wort „Sie“ wird durch die Wörter „Sonstige Schulveranstaltungen“ ersetzt.
 - c) Satz 6 wird Satz 5.

8. Art. 32 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen kann auf Antrag der betroffenen Schulaufwandsträger auch gemeindeübergreifend ein gesonderter Sprengel gebildet werden (Ganztagssprengel); die Sprengel der übrigen Grundschulen bleiben unberührt.“

9. Art. 32a Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

10. Vor Art. 35 wird die Überschrift „a) Schulpflicht“ gestrichen.

11. In Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nr. 2 werden nach der Angabe „§ 23 Abs. 1 oder § 24“ die Wörter „des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)“ eingefügt und die Wörter „Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)“ durch die Angabe „Abs. 5 AufenthG“ ersetzt.

12. Vor Art. 37 wird die Überschrift „b) Vollzeitschulpflicht“ gestrichen.

13. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig,

1. die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden,
2. die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden und deren Erziehungsberechtigte den Beginn der Schulpflicht nicht auf das kommende Schuljahr verschieben,
3. deren Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht nach Nr. 2 verschoben haben oder
4. die bereits einmal nach Abs. 2 oder Abs. 4

- von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.“
- b) Abs. 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
14. Vor Art. 39 wird die Überschrift „c) Berufsschulpflicht“ gestrichen.
15. In Art. 39 Abs. 1 werden die Wörter „oder des freiwilligen Besuchs der Mittelschule nach Art. 38“ gestrichen.
16. Vor Art. 41 wird die Überschrift „d) Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit längerfristiger Erkrankung“ gestrichen.
17. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 41
- Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf oder längerfristiger Erkrankung“.
- b) In Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Eine“ die Wörter „erste Zurückstellung nach Inanspruchnahme des Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 oder eine“ eingefügt.
18. Vor Art. 42 wird die Überschrift „e) Sprengelpflicht, Gastschulverhältnisse“ gestrichen.
19. Vor Art. 44 wird die Überschrift „f) Wahl des schulischen Bildungswegs“ gestrichen.
20. Die Überschrift des Art. 44 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 44
- Wahl des schulischen Bildungswegs“.
21. In Art. 45 Abs. 2 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 6 angefügt:
- „6. sonstige verbindliche Schulveranstaltungen.“
22. In Art. 53 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „ist Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „sind jedoch Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5“ ersetzt.
23. Dem Art. 57a wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹An kommunalen Schulen kann durch Entscheidung des Schulträgers eine erweiterte Schulleitung eingerichtet werden. ²Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.“
24. Art. 59 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und sonstiges Personal“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird aufgehoben.
- bb) Die Sätze 5 und 6 werden die Sätze 4 und 5.
25. Art. 60 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 60
- Weiteres pädagogisches Personal“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- c) Abs. 3 wird wie gefolgt geändert:
- aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) Art. 59 Abs. 2 gilt entsprechend.“
26. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:
- „Art. 60a
- Sonstiges schulisches Personal sowie Verwaltungs- und Hauspersonal
- (1) ¹Sonstiges schulisches Personal nimmt im Rahmen von schulischen Angeboten zur Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler erzieherische oder pflegerische Aufgaben wahr. ²Verwaltungs- und Hauspersonal nehmen administrative oder der Bewirtschaftung der Schulanlage dienende Tätigkeiten wahr.
- (2) ¹Das Personal nach Abs. 1 muss für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern persönlich

geeignet und zuverlässig sein. ²Daran fehlt es insbesondere, wenn

1. schwerwiegende Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die Verwirklichung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags gefährdet, oder
2. sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden ist; dabei sind nach § 52 Abs. 1 Nr. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) auch bekannte frühere Straftaten zu berücksichtigen, die im Bundeszentralregister bereits getilgt sind oder zu tilgen wären.

(3) ¹Die persönliche Eignung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ist vor Tätigkeitsantritt durch ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG im Original oder in beglaubigter Kopie gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter nachzuweisen. ²Die Schulen dürfen die durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erhobenen Daten nur verarbeiten, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. ³In Abständen von drei Jahren ist eine erneute Vorlage erforderlich. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Personen,

1. bei denen nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Schülerinnen und Schülern eine Gefährdung ausgeschlossen erscheint oder
2. die beim Freistaat Bayern oder einer kommunalen Körperschaft beschäftigt sind.

⁵An kommunalen Schulen können auch abweichende Verfahren festgelegt werden.

(4) Art. 59 Abs. 2 und die für den öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften über die Gesichtshüllung gelten für alle Personen nach Abs. 1 Satz 1 entsprechend.“

27. Art. 62 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schulforum“ die Wörter „ , dem Aufwandsträger“ eingefügt.
- b) Die folgenden Sätze 5 und 6 werden angefügt:

„⁵Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger prüfen

im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen des Schülerausschusses binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit. ⁶Im Fall der Ablehnung ist das Ergebnis – auf Antrag schriftlich – zu begründen.“

28. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nr. 13 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

29. Art. 67 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Art. 62 Abs. 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

30. Die Überschrift des Art. 69 wird wie folgt gefasst:

„Art. 69

Schulforum“.

31. Die Überschrift des Art. 73 wird wie folgt gefasst:

„Art. 73

Landesschulbeirat“.

32. Art. 80 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Kinder haben in den zwei Jahren vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 auf Einladung des Gesundheitsamtes an der Schuleinganguntersuchung teilzunehmen.“

- b) Satz 3 wird aufgehoben.

33. Art. 86 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für die Dauer von bis zu vier Wochen

- a) der Ausschluss vom Unterricht in einem

- Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach,
- b) der Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung,
- c) die Versetzung von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse,“.
- b) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Wörter „ , bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote,“ eingefügt.
- c) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung)
- a) der Ausschluss vom Unterricht, bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote, für zwei bis vier Wochen ab dem siebten Schulbesuchsjahr,
- b) der Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von mehr als vier Wochen,
- c) bei Besuch einer Ganztagsklasse die Versetzung in eine Halbtagsklasse für die Dauer von mehr als vier Wochen,“.
- d) In Nr. 7 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Wörter „ , bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote,“ eingefügt.
34. Die Überschrift des Art. 90 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 90
- Aufgabe privater Schulen“.
35. Art. 94 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat.“
- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Für die Anforderungen an die persönliche Eignung von Personen im Sinn des Art. 60
- sowie von Personal nach Art. 60a Abs. 1 Satz 1 gelten Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Art. 60a Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.“
36. Die Überschrift des Art. 105 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 105
- Lehrgänge und Privatunterricht“.
37. Art. 113b wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 10 Satz 2 werden die Wörter „des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung“ durch die Wörter „des Landesamts für Schule“ ersetzt.
- b) In Abs. 11 werden die Wörter „des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung“ durch die Wörter „des Landesamts für Schule“ ersetzt.
38. Art. 113c wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Qualitätsagentur im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung“ durch die Wörter „dem Landesamt für Schule“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „die Qualitätsagentur im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung“ durch die Wörter „das Landesamt für Schule“ ersetzt.
39. Art. 118 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 118
- Schulzwang
- (1) Wer ohne berechtigten Grund dem Unterricht oder einer verbindlichen Schulveranstaltung fernbleibt, obwohl er der Schulpflicht unterliegt, kann auf Antrag der Schule von der Kreisverwaltungsbehörde durch ihre Beauftragten zwangsweise der Schule zugeführt werden.
- (2) ¹Wer der Schulpflicht unterliegt, aber durch sein Verhalten Hinweise auf eine mögliche Erkrankung gibt, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt, muss sich auf Aufforderung der Schule vom öffentlichen Gesundheitsdienst untersuchen lassen, solange nicht der Nachweis erbracht ist, dass sich die Schülerin oder der Schüler in einer Behandlung eines geeigneten Facharztes hinsichtlich dieser Verhaltensauffälligkeiten befand bzw. befindet. ²Die schulischen Beratungsfachkräfte sind vorab zu hören.

(3) Soweit in diesem Gesetz eine Beteiligung des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorgeschrieben ist, gilt Abs. 1 entsprechend.“

40. Art. 119 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen Art. 118 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 einen minderjährigen Schulpflichtigen oder eine minderjährige Schulpflichtige nicht dem Gesundheitsdienst zuführt oder sich nicht vom Gesundheitsdienst untersuchen lässt.“

41. Art. 120 wird aufgehoben.

42. Nach Art. 119 wird folgender Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil

Staatsinstitute und Studienkollegs

Art. 120

Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern

(1) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und die ihm angegliederten Fachausbildungsstätten haben die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung zu Fachlehrerinnen und Fachlehrern.

(2) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung zu Förderlehrerinnen und Förderlehrern.

(3) ¹Der Besuch der Staatsinstitute setzt einen mittleren Schulabschluss voraus. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der fachlichen Vorbildung können in den Studienordnungen der Staatsinstitute festgelegt werden. ³Zusammen mit der Abschlussprüfung kann unter besonderen, in den Studienordnungen näher zu bestimmenden Voraussetzungen eine fachgebundene Hochschulreife verliehen werden.

(4) ¹Für die Staatsinstitute und für die Fachausbildungsstätten gelten lediglich die Art. 5, 26 Abs. 1, Art. 30, 44, 45 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 52, 55, 56, 57, 58, 59, 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8, Art. 84, 85, 86 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 4, 6 bis 12, Abs. 3 Nr. 1 und 3, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 3, Art. 88a, 89 und 113b. ²Die im Rahmen des Art. 86 Abs. 2 zulässigen Ordnungsmaßnahmen werden in den Studien- und Schulordnungen festgesetzt. ³Die Aufsicht obliegt dem Staatsministerium; Art. 114 Abs. 5 gilt entsprechend. ⁴Satz 1 bis 3 findet auf Anwärterinnen und An-

wärter im Vorbereitungsdienst keine Anwendung.

Art. 121

Studienkollegs

(1) ¹Es besteht ein Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern und ein Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern, die dem Staatsministerium nachgeordnet sind. ²Die Studienkollegs vermitteln Studienbewerbern, deren ausländische Vorbildungsnachweise nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für ein Studium an einer staatlichen Universität oder Fachhochschule ausreichen, die dafür fehlenden fachlichen Grundlagen und nehmen die Feststellungsprüfung ab. ³Sie können auch Vorbereitungskurse für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang anbieten und diese Prüfung abnehmen.

(2) ¹Das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung, insbesondere

1. das Aufnahmeverfahren,
2. die Lehrinhalte,
3. den Studienbetrieb und
4. die Feststellungsprüfung einschließlich der Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zuvor den Unterricht am Studienkolleg besucht haben.

²Für die Studienkollegs gelten die Art. 52, 56 bis 59, 84 bis 88, 113a und 116 Abs. 4 entsprechend.“

43. Der bisherige Siebte Teil wird der Achte Teil und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Achter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

b) Die bisherigen Art. 121 und 122 werden durch die folgenden Art. 122 bis 124 ersetzt:

„Art. 122

Übergangsvorschriften

(1) ¹Als Schulen besonderer Art können folgende Schulen geführt werden:

1. die Städtische schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach in den Jahrgangsstufen 5 und 6, die Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München und die Staatliche Gesamtschule Hollfeld. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit den gebildeten Klassen und Kursen zugewiesen. Die Schulen führen nach der Jahrgangsstufe 9 zum Haupt- bzw. Mittelschulabschluss und nach der Jahrgangsstufe 10 zum Realschulabschluss oder zur Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums. An diesen Schulen kann die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden.
2. die Staatliche kooperative Gesamtschule Senefelder-Schule Treuchtlingen und – soweit die Voraussetzungen des folgenden Satzes erfüllt werden – die Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg. Diese Schulen werden als Zusammenschluss einer Mittelschule, einer Realschule und eines Gymnasiums, bei der Evangelischen kooperativen Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg zusätzlich einer Fachoberschule, geführt, die unter einer Leitung stehen sollen.

²Das Staatsministerium regelt den Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse in einer Schulordnung nach Art. 89, vor deren Erlass der Landesschulbeirat zu hören ist. ³In dieser Schulordnung sind insbesondere Umfang und Zeitpunkt der Differenzierung in Leistungsstufen festzulegen; ab Jahrgangsstufe 9 müssen abschlussbezogene Klassen gebildet werden. ⁴Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht über die Schulen besonderer Art obliegt dem Staatsministerium. ⁵Dieses kann zur Ausübung der Aufsicht ihm nachgeordnete Behörden und besondere Beauftragte heranziehen.

(2) ¹Eine Ersatzschule, die bis einschließlich 31. Juli 2012 als Hauptschule staatlich genehmigt wurde, kann als private Hauptschule fortgeführt werden. ²Entsprechendes gilt für private Grund- und Hauptschulen und für private Volksschulen. ³Private Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung erfüllen, erhalten auf Antrag des Schulträgers die Bezeichnung Mittelschule.

(3) ¹Art. 9 in der am 31. Juli 2018 geltenden

Fassung findet

1. im Schuljahr 2018/2019 für die Jahrgangsstufen 7 bis 12,
2. im Schuljahr 2019/2020 für die Jahrgangsstufen 8 bis 12,
3. im Schuljahr 2020/2021 für die Jahrgangsstufen 9 bis 12,
4. im Schuljahr 2021/2022 für die Jahrgangsstufen 10 bis 12,
5. im Schuljahr 2022/2023 für die Jahrgangsstufen 11 und 12 und
6. im Schuljahr 2023/2024 für die Jahrgangsstufe 12

weiter Anwendung. ²Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung für bestimmte Schülergruppen Abweichungen dahingehend zulassen, dass

1. Art. 9 in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung über Satz 1 hinaus oder
2. Art. 9 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung abweichend von Satz 1 bereits vorzeitig

Anwendung findet, wenn dies einer geordneten oder einheitlicheren Schullaufbahn dieser Gruppen dient.

(4) Für Schularten, bei denen die Auskunftserteilung gemäß Art. 113b Abs. 8 Satz 3 noch nicht vollumfänglich umgesetzt ist, gilt bis zu dieser Umsetzung Art. 113 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2014 geltenden Fassung; das Staatsministerium gibt jedes Schuljahr bekannt, auf welcher Rechtsgrundlage die Erhebungen zu erfolgen haben.

Art. 123

Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
elektronische Verwaltungsinfrastrukturen

(1) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erlässt das zuständige Staatsministerium, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Das Staatsministerium kann durch

Rechtsverordnung aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit für Sportlehrerinnen und Sportlehrer den Nachweis einer staatlichen Fachprüfung verlangen. ²Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung regeln, unter welchen fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen ein Lehrgang die Bezeichnung Singschule und Musikschule führen darf; damit soll der besondere Wert dieser Lehrgänge für die musikalische Erziehung der Jugend gesichert werden.

(3) Für die Sonderlehrgänge für Aussiedlerinnen bzw. Aussiedler, Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler zum Erwerb der Hochschulreife kann das Staatsministerium außerdem in entsprechender Anwendung des Art. 89 Studienordnungen erlassen.

(4) Art. 8 Abs. 2 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen E-Government-Gesetzes finden auf Schulen entsprechende Anwendung.

Art. 124

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 102 Abs. 1, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung, Art. 2 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes).“

- c) Der bisherige Art. 123 wird Art. 125 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Art. 122 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.“

§ 2

Folgeänderungen

(1) In § 28 Abs. 1 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 142 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und durch Verordnung vom 29. März 2019 (GVBl. S. 148) geändert worden ist, werden die Wörter „erstmalig schulpflichtig werdenden Kinder“ durch die Wörter „Kinder, die bis zum 30. September des Kalenderjahres sechs Jahre alt werden“ ersetzt.

- (2) Art. 57 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzie-

rungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „(Art. 121 Abs. 1 BayEUG)“ durch die Angabe „(Art. 122 Abs. 1 BayEUG)“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „Art. 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG“ durch die Angabe „Art. 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG“ ersetzt.

(3) Das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 662, BayRS 2239-1-K) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) kann für Bildungseinrichtungen, die außerhalb der Ausbildung an öffentlichen oder privaten Schulen bestehen oder vorgesehen sind, Prüfungen einführen und Prüfungsordnungen erlassen. ²Soweit die Bildungseinrichtungen in ihren Bildungszielen mit denen bestehender öffentlicher oder privater Schulen übereinstimmen, müssen die Prüfungen inhaltlich den entsprechenden Abschlussprüfungen der schulischen Bildungsgänge gleichwertig sein.“

2. In Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „für Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ gestrichen.
3. In Art. 4 Abs. 5 Nr. 1 wird nach den Wörtern „überwiegend der“ das Wort „abschlussbezogenen“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 37 und Nr. 38 mit Wirkung vom 1. September 2018 und § 1 Nr. 13 und § 2 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft.

München, den 24. Juli 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

791-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“)

vom 24. Juli 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 1 werden folgende Art. 1a und 1b eingefügt:

„Art. 1a

Artenvielfalt

¹Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich der Freistaat Bayern, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt in Flora und Fauna darauf hinzuwirken, deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern, um einen weiteren Verlust von Biodiversität zu verhindern. ²Ziel ist, die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes nach und nach, bis 2025 mindestens 20 % und bis 2030 mindestens 30 %, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften. ³Staatliche Flächen sind bereits ab 2020 gemäß diesen Vorgaben zu bewirtschaften.

Art. 1b

Naturschutz als Aufgabe für Erziehung (zu § 2 Abs. 6 BNatSchG)

¹Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der pädagogischen Aus- und Fortbildung, in den Lehr- und

Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt. ²Insbesondere sind die Folgen des Stickstoffeintrages, die Auswirkungen von Schlaggrößen, die Bedeutung der Fruchtfolge-Entscheidungen und die Auswirkungen des Pestizideinsatzes und weiterer produktionsintegrierter Maßnahmen auf den Artenreichtum und das Bodenleben darzustellen.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten, wobei im Staatswald das vorrangige Ziel zu verfolgen ist, die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten oder zu erreichen.“

- b) Folgende Abs. 4 und 5 werden angefügt:

„(4) ¹Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln,
2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen,
3. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Lesesteinhaufen, Natursteinmauern, natürliche Totholzansammlungen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus,
4. Dauergrünlandpflegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder

umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sowie nach Art. 23 Abs. 1 eingestuft sind, durchzuführen,

5. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände,
6. ab dem Jahr 2020 auf 10 % der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns die erste Mahd vor dem 15. Juni durchzuführen,
7. ab dem Jahr 2020 Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen und
8. ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

²Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. ³Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes.

(5) ¹Von dem Verbot des Abs. 4 Nr. 1 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. ²Von den Verboten des Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. ³Für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischer Pflanzenarten können von dem Verbot des Abs. 4 Nr. 8 auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.“

3. Nach Art. 3 wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a

Bericht zur Lage der Natur
(zu § 6 BNatSchG)

¹Die oberste Naturschutzbehörde ist verpflichtet, dem Landtag und der Öffentlichkeit in jeder Legislaturperiode auf der Basis ausgewählter Indikatoren über den Status und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Bayern zu berichten (Bericht zur Lage der Natur). ²Einmal jährlich ist dem Landtag und der Öffentlichkeit ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Land-

wirtschaftsflächen im Sinne des Art. 1a vorzulegen.“

4. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 7

Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzzahlungen“

- b) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG sollen im Sinne der Artenvielfalt festgelegt werden, wobei insbesondere auch auf die Förderung alter Kultursorten geachtet werden soll.“

- c) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.

5. Nach Art. 11 wird folgender Art. 11a eingefügt:

„Art. 11a

Himmelstrahler und Beleuchtungsanlagen

¹Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. ²Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. ³Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. ⁴Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.“

6. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Folgende Nrn. 3 bis 5 werden angefügt:

„3. entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten-

oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässer-
randstreifen),

4. Bodensenken im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches zu verfüllen,
5. Alleén an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, beschädigen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.“

7. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 19

Biotopverbund, Biotopvernetzung, Arten- und
Biotopschutzprogramm“

- b) Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Der Freistaat Bayern schafft ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 % Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 % Offenland der Landesfläche umfasst.“

- c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.
- d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die oberste Naturschutzbehörde soll dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich einen Statusbericht über den Biotopverbund vorlegen.“

8. Art. 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nrn. 6 und 7 werden angefügt:
„6. extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder

-weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind und

7. arten- und strukturreiches Dauergrünland.“

9. Nach Art. 23 wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a

Verbot von Pestiziden

¹Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und in gesetzlich geschützten Biotopen außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen verboten. ²Die Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. ³Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

München, den 24. Juli 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz)

vom 24. Juli 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1b werden nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Im Sinne eines umfassenden Bildungsauftrags werden die Aufgaben und die Leistungen der Landwirtschaft für die Kulturlandschaft und die Gemeinwohlleistungen für die Vielfalt in der Natur vermittelt. ⁴Das ist zu integrieren in einen allgemeinen Bildungsauftrag, in dem Zusammenhänge und Wechselwirkungen in der Natur und die Bedeutung der Biodiversität vermittelt werden.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Dabei sollen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder erhalten bleiben.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „sowie -brachen“ die Wörter „und auf Moor- und Anmoorstandorten“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Das in Satz 1 Nr. 6 für den Grünlandanteil der Landesfläche Bayerns insgesamt geregelte Schutzziel soll nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen oder der Teilnahme an Förderprogrammen auf Flächen einzelner Betriebe in allen Landesteilen umgesetzt werden.“

- c) Folgende Abs. 6 und 7 werden angefügt:

„(6) ¹Soweit auf Grund der örtlichen Witterungsverhältnisse voraussichtlich in einer erheblichen Zahl von Fällen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG gegeben wären, kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung gebietsbezogen gestatten, durch Allgemeinverfügung einen späteren als den in Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 genannten Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem Grünflächen nicht mehr gewalzt werden dürfen. ²Zuständig für den Erlass der Allgemeinverfügung sind die Regierungen. ³Hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs gilt Satz 1 entsprechend.“

(7) Die Beseitigung von Unwetter-, Wild- und Weideschäden bleibt von den Verboten des Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 7 unberührt.“

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird aufgehoben.

- bb) Satz 3 wird Satz 2 und das Wort „unteren“ wird gestrichen.

- cc) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.

- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Vorbereitung, Betreuung und Ausführung der Maßnahmen nach Abs. 1 kann auch Vereinen übertragen werden, in denen möglichst flächendeckend kommunale Gebietskörperschaften, Landwirte und anerkannte Naturschutzverbände sich gleichberechtigt und für den Naturschutz und die Landschaftspflege einsetzen (Landschaftspflegeverbände). ²Der Staat unterstützt die Träger von Naturparks und die Landschaftspflegeverbände im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in ihren Tätigkeiten und gegenseitigen Abstimmung. ³Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

4. Nach Art. 5 werden die folgenden Art. 5a bis 5c eingefügt:

„Art. 5a

Landschaftspflegeprogramm

Zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung ökologisch wertvoller Lebensräume,
2. Erhaltung der Artenvielfalt einschließlich kommunaler Maßnahmen,
3. Naturschutzprojekte sowie Projekte zur Renaturierung von Mooren,
4. Umsetzung der Landschaftspläne,
5. Aufbau und Pflege des Biotopverbunds gemäß Art. 19 Abs. 1 und
6. naturschutzbezogene Information und Beratung.

Art. 5b

Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm

Zur kooperativen Umsetzung natur- und artenschutzfachlicher Ziele kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die natur- und artenschutzverträgliche Bewirtschaftung und Pflege von

1. Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützten Biotopen, Streuobstbeständen und Wiesenbrütergebieten,
2. nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen,
3. Flächen mit Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten,
4. Flächen zum Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 und
5. Gewässerrandstreifen,

oder eine besonders naturverträgliche Weidetierhal-

tung gefördert werden.

Art. 5c

Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald

Zur kooperativen Umsetzung natur- und artenschutzfachlicher Ziele im Privat- und Körperschaftswald können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel insbesondere in den in Art. 5b genannten Teilen der Natur und Landschaft ökologisch besonders wertvolle Nutzungsformen des Waldes und der Erhalt ökologisch besonders wertvoller Strukturen und Standorte gefördert werden.“

5. Nach Art. 5c wird folgender Art. 5d eingefügt:

„Art. 5d

Biodiversitätsberatung

¹An den unteren Naturschutzbehörden werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen Biodiversitätsberater eingesetzt. ²Sie sollen helfen, in Zusammenarbeit mit den Eigentümern und Landbewirtschaftern, Kommunen, Erholungssuchenden, Verbänden und sonstigen Betroffenen in ökologisch wertvollen Teilen der Natur und Landschaft gemäß Art. 5b die natur- und artenschutzfachlichen Ziele und Maßnahmen umzusetzen, und den Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 begleiten.“

6. Nach Art. 11a werden die folgenden Art. 11b und 11c eingefügt:

„Art. 11b

Gentechnikanbauverbot

Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ist in Bayern verboten.

Art. 11c

Klimaneutrale Verwaltung

¹Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern nehmen Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr, insbesondere bei der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung erneuerbarer Energien und ihren Beschaffungen mit dem Ziel,

bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen. ²Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend Satz 1 zu verfahren.“

7. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Ziel ist, dass der Biotopverbund bis zum Jahr 2030 mindestens 15 % Offenland der Landesfläche umfasst.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„³Für die Auswahl von Flächen hat der funktionale Zusammenhang innerhalb des Biotopverbunds besonderes Gewicht. ⁴Zur Umsetzung sollen unter anderem entlang von Gewässern, Waldrändern und Verkehrswegen Vernetzungskorridore geschaffen werden. ⁵Die Umsetzung erfolgt im Wege kooperativer Maßnahmen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 6 und 7.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Zur Renaturierung von Mooren sowie für eine moorverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung erstellt die oberste Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Fachplan Moore und schreibt diesen bei Bedarf fort.“

8. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zur fachlichen Abgrenzung der in Satz 1 Nr. 6 und 7 genannten Biotope zu bestimmen.“

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten außerdem nicht für regelmäßig erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung

1. der künstlichen, zum Zweck der Fischereiwirtschaft angelegten geschlossenen Gewässer im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG oder

2. der Obstbaumwiesen oder -weiden im Sinn des Abs. 1 Nr. 6.“

c) In Abs. 5 wird nach dem Wort „-weiden“ das Wort „(Wiesenbrütergebiete)“ eingefügt.

9. Dem Art. 42 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Eigentümer oder Nutzungsberechtigte erhalten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Förderung, soweit sie durch naturschonende Bewirtschaftung den ökologischen Wert von Streuobstwiesen bewahren.“

10. Art. 44 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abweichend von Satz 1 sind zuständig für den Vollzug

1. des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 die unteren Forstbehörden,

2. des Art. 11a die Immissionsschutzbehörden,

3. des Art. 11b die Behörden, die für den Vollzug des Gentechnikgesetzes zuständig sind,

4. des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Wasserbehörden nach Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes,

5. der nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 erlassenen Gemeindeverordnungen die Gemeinden.“

11. Dem Art. 55 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bewirtschaftungspläne nach § 32 Abs. 5 BNatSchG werden flurstücksbezogen oder nach Koordinaten in geeigneter Weise veröffentlicht.“

12. In Art. 57 Abs. 1 wird nach Nr. 1 folgende Nr. 1a eingefügt:

„1a. entgegen Art. 11b eine gentechnisch veränderte Pflanze anbaut,“.

§ 2**Änderung
des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes**

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des zweitens Teils wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil
Lärm und Licht“.

2. Es wird folgender Art. 15 eingefügt:

„Art. 15
Vermeidbare Lichtemissionen

(1) Nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ist es verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(2) ¹Im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen verboten. ²Die Gemeinde kann bis längstens 23 Uhr Ausnahmen von Satz 1 zulassen für

1. Gaststätten und
2. zulässigerweise errichtete Gewerbebetriebe an der Stätte der Leistung, soweit dafür in Abwägung mit dem Gebot der Emissionsvermeidung ein erhebliches Bedürfnis besteht.“

3. Art. 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- b) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nr. 5 wird angefügt:
„5. den Verboten nach Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.“

§ 3**Änderung
der Bayerischen Bauordnung**

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 7

Begrünung, Kinderspielplätze“.

- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Im Eigentum des Freistaates Bayern stehende Gebäude und ihre zugehörigen Freiflächen sollen über Abs. 1 hinaus vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen begrünt oder bepflanzt werden. ²Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, hinsichtlich ihrer Gebäude und zugehörigen Freiflächen entsprechend Satz 1 zu verfahren.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. In Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. c und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

§ 4**Änderung
des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-
und Unterrichtswesen**

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 206 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „für Natur und Umwelt“ durch die Wörter „für Natur, Umwelt, Artenschutz und Artenvielfalt“ ersetzt.

2. In Art. 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Wörter „und Verständnis für die Zusammenhänge nachhaltiger Entwicklung, gesunder Ernährung und verantwortungsvoller landwirtschaftlicher Erzeugung“ eingefügt.

§ 5

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 324 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 wird wie folgt gefasst:

„Art. 21

Gewässerrandstreifen
(Zu § 38 WHG, abweichend von
§ 38 Abs. 3 bis 5 WHG)

(1) ¹Der Gewässerrandstreifen ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern 10 Meter breit. ²Auf Gewässerrandstreifen nach Satz 1 sind

1. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung sowie der Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, verboten und
2. Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes, aus besonderen Artenschutzgründen oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft erfolgt.

³§ 38 Abs. 5 WHG gilt entsprechend. ⁴Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Über Abs. 1 hinaus können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Zwecke des Gewässerrandstreifens an allen Gewässern durch Einbeziehung der Grundstücke oder der Flächen in eine Fördermaßnahme erreicht werden, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient.

(3) Für die mit Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes einhergehenden Einschränkungen bisher zulässiger und tatsächlich ausgeübter Nutzungen wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt.“

2. Dem Art. 63 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bewilligungsbehörden für den Geldausgleich nach Art. 21 Abs. 3 sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

§ 6

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

Dem Art. 5 des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470, BayRS 7801-1-L), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 387) geändert worden ist, wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Auf den vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen ist der Einsatz von Totalherbiziden verboten, soweit das nicht für Zwecke der Forschung und Lehre zwingend erforderlich ist oder von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG genehmigt wurde. ²Für den Vollzug des Verbots nach Satz 1 ist die jeweilige Fläche bewirtschaftende oder betreuende Behörde zuständig.“

§ 7

Änderung des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes

Das Bayerische Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 938, BayRS 787-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 335 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Die folgenden Nrn. 18 und 19 werden angefügt:

„18. Digitalisierung,

19. Unterstützung von Junglandwirten.“

2. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Zur Verbesserung der Lebensräume von Arten in der Kulturlandschaft werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wildlebensraumberater eingesetzt. ²Die Wildlebensraumberater strebt eine bestmögliche Vernetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität in der Kulturlandschaft an, mit dem Ziel, Biotopverbünde aufzubauen und die Wirkung von Einzelmaßnahmen zu fördern.“

§ 8

Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 337 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)“.

2. Art. 12a wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Naturwaldflächen“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Bis zum Jahr 2023 wird im Staatswald ein grünes Netzwerk eingerichtet, das 10 Prozent des Staatswaldes umfasst und aus naturnahen Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität besteht (Naturwaldflächen). ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

3. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Plänen im Sinn des Art. 3 BayNatSchG“ durch die Wörter „Landschaftsplanungen im Sinn des Art. 4 des BayNatSchG“ ersetzt.
- b) Abs. 2a wird aufgehoben.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ durch die

Wörter „Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

4. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG)“ durch die Wörter „Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

5. In Art. 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zu Maßnahmen nach Art. 21 LwFöG“ gestrichen.

§ 9

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 364 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „und der Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Der folgende Satz 2 wird angefügt:

„²Dabei ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich zu begrenzen.“

2. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 30

Bepflanzungen, Straßenbegleitflächen“

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Begrünte Teile der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und sonstige straßenbegleitende Grundstücksteile (Straßenbegleitflächen) sind bei Staatsstraßen mit dem Ziel zu bewirtschaften, die Luftreinhaltung, die Artenvielfalt und den Biotopverbund zu fördern. ²Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und vorbehaltlich der Verkehrssicherheit sollen bei Staatsstraßen die Straßenbegleitflächen als Magergrünland bewirtschaftet und Lärmschutzanlagen begrünt werden. ³Den Landkreisen und Gemeinden wird empfohlen, bei Kreis- und Gemeindestraßen entsprechend zu verfahren.“

§ 10

Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen

§ 2 Abs. 1 der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen (LwSO) vom 2. März 2007 (GVBl. S. 223, BayRS 7803-1-L), die zuletzt durch Verordnung vom 12. August 2018 (GVBl. S. 697) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Studierenden sollen sich der Bedeutung ihrer Rolle als Erzeuger regionaler und hochwertiger Lebensmittel sowie ihrer Verantwortung bewusst werden, Leistungen für Natur und Umwelt zu erbringen.“

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 11

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 5 und § 7 Nr. 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 24. Juli 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2230-7-1-K

**Verordnung
zur Änderung des
Bayerischen
Schulfinanzierungsgesetzes**

vom 20. Juni 2019

Auf Grund des Art. 32 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

In Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird die Angabe „1 706 €“ durch die Angabe „1 740 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

München, den 20. Juni 2019

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus,**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

7803-23-L

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwartin

vom 29. Juni 2019

Auf Grund des § 54 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005, (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 347 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses:

§ 1

Die Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwartin (VFprF) vom 18. Juli 1996 (GVBl. S. 303, BayRS 7803-23-L), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Juni 2013 (GVBl. S. 365) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „– Greenkeeper –“ die Wörter „oder zum Fachagrarwirt Sportplatzpflege“ eingefügt und wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Greenkeeper“ die Wörter „oder in der Sportplatzpflege“ eingefügt und wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nr. 3 wird aufgehoben.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Prüfungsteil: Golf- und Sportanlage und

Platzmanagement“.

- b) Nr. 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Golf- und Sportanlage“.

4. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Satzteil vor Nr. 2.1 wird wie folgt gefasst:

„Im Prüfungsteil „Golf- und Sportanlage und Platzmanagement“ kann geprüft werden.“.

- b) Die Nrn. 2.1 und 2.2 werden wie folgt gefasst:

2.1 Prüfungsfach „Golf- und Sportanlage“

- Entwicklung und Organisation des Sports in Deutschland
- Architektur und Design von Golf- und Sportanlagen, Arenen
- Neubau und Erweiterung
- Renovierung, Umbau und Modernisierung von Golf- und Sportanlagen
- Bauleitung und VOB (Ausschreibungsunterlagen)
- Zusammenarbeit mit Behörden und Beachtung von Auflagen

2.2 Prüfungsfach „Golf- und Sportplatzmanagement und Umwelt“

- Spielbetrieb und Turniervorbereitung, Wettkampfvorbereitung
- Umweltschonende Platzpflege
- Zertifizierung und Umweltaudit, Pitch of the year
- Erweiterte Pflanzenkenntnis und Entwicklung des Pflanzenbestand‘.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

München, den 29. Juni 2019

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

7803-20-L , 7803-3-L

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften in der Berufsbildung im Bereich der Land- und Hauswirtschaft

vom 3. Juli 2019

Auf Grund des Art. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 347 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 206 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 1 Nr. 4 Buchst. a im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1**Änderung der Zuständigkeitsverordnung-
BerufsbildungLw/Hw**

Die Zuständigkeitsverordnung-BerufsbildungLw/Hw (ZustVBLH) vom 4. Juli 2005 (GVBl. S. 257, BayRS 7803-20-L), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 589) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Wörter „die Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft (Fortbildungszentren)“ durch die Wörter „die Regierungen“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 werden die Wörter „das Fortbildungszentrum Triesdorf“ durch die Wörter „die Regierung von Mittelfranken“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Spiegelstrich 2 und Buchst. c werden jeweils die Wörter „Fachschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim“ durch die Wörter „staatliche Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau“ ersetzt.

3. In § 4 Nr. 5 werden die Wörter „das Fortbildungszentrum Triesdorf“ durch die Wörter „die Regierung von Mittelfranken“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „das Fortbildungszentrum Almesbach“ durch die Wörter „die Regierung von Oberfranken“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 werden die Wörter „das Fortbildungszentrum Landsberg“ durch die Wörter „die Regierung von Schwaben“ ersetzt.
- c) In Nr. 6 werden die Wörter „die Fortbildungszentren“ durch die Wörter „die Regierungen“ ersetzt.
- d) In Nr. 7 werden die Wörter „das Fortbildungszentrum Landshut-Schönbrunn“ durch die Wörter „die Regierung von Niederbayern“ ersetzt.
- e) In Nr. 8 werden die Wörter „das Fortbildungszentrum Triesdorf“ durch die Wörter „die Regierung von Mittelfranken“ ersetzt.

5. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „das Fortbildungszentrum Landshut“ durch die Wörter „die Regierung von Niederbayern“ ersetzt.

§ 2**Änderung der Agrarfachschulverordnung**

§ 2 Abs. 3 der Agrarfachschulverordnung (AgrFSchV) vom 19. Juli 1993 (GVBl. S. 560, BayRS 7803-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Oktober 2017 (GVBl. S. 501) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

München, den 3. Juli 2019

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 9. Juli 2019

Auf Grund des Art. 9 Abs. 4 Satz 3, des Art. 25 Abs. 3 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 50 Abs. 2 Satz 1, des Art. 52 Abs. 2 Satz 3, des Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1, des Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, Art. 68 Satz 1, des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 und Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 206 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 207 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Elternbeirat legt die Amtszeit der Klassenelternsprecher fest.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Amtszeit des Elternbeirats sowie des gemeinsamen Elternbeirats beträgt zwei Jahre.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Satz 3 wird Satz 2.

5. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nachmittagsunterrichts“ die Wörter „sowie der Inanspruchnahme durch die praktische Ausbildung an beruflichen Schulen“ eingefügt.
6. In § 34 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.
7. Nach Teil 5 wird folgender Teil 6 eingefügt:

„Teil 6

Mobile Sonderpädagogische Dienste

§ 43

Mobile Sonderpädagogische Dienste
(Art. 2, Art. 21, Art. 30b BayEUG)

(1) ¹Mobile Sonderpädagogische Dienste in den verschiedenen Fachrichtungen unterstützen die Schulen auf deren Anforderung. ²Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung von Lehrkräften und Schulleitung der allgemeinen Schulen in Fragen der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie der inklusiven Schulentwicklung,
2. Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs,
3. Erstellung des Förderdiagnostischen Berichts,
4. Unterstützung, Förderung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und den Erziehungsberechtigten im Übergang zwischen schulischen Lernorten,
5. Mitwirkung
 - a) bei der Förderplanung,
 - b) bei der Entscheidung über die Zurückstellung (Art. 41 Abs. 7 BayEUG) und

- | | |
|--|---|
| <p>c) an Mittelschulen und Berufsschulen bei individuellen Abschlusszeugnissen und Empfehlungen zum Übergang von der Schule in den Beruf.</p> <p>(2) ¹Der Förderdiagnostische Bericht enthält eine Aussage zum sonderpädagogischen Förderbedarf und benennt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der allgemeinen Schule entsprechende Fördermaßnahmen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten vor Ort. ²Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler werden bei der Erstellung mit einbezogen.</p> <p>(3) ¹Über den Einsatz von standardisierten, diagnostischen Testverfahren sollen die Erziehungsberechtigten im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst vorab informiert werden; Intelligenztests bedürfen der Zustimmung der volljährigen Schülerinnen oder Schüler oder der Erziehungsberechtigten. ²Diese erhalten Gelegenheit zur Information und Erörterung der Ergebnisse der Testverfahren, der sonstigen Beobachtungen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes sowie des Förderdiagnostischen Berichts.</p> <p>(4) ¹Im Rahmen der Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen kann bei Bedarf auf Anforderung der allgemeinen Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler ein Förderdiagnostischer Bericht zum Übergang Schule – Beruf erstellt werden. ²Der Förderdiagnostische Bericht wird den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zur weiteren Verwendung übergeben.</p> <p>(5) ¹Für die an allgemeinen Schulen gemäß Art. 30b Abs. 4 Satz 1 BayEUG abgeordneten Lehrkräfte gelten Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 bis 4 entsprechend. ²Der Förderdiagnostische Bericht wird in diesem Fall von diesen Lehrkräften zusätzlich im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Stammschule erstellt.“</p> <p>8. Der bisherige Teil 6 wird Teil 7 und wie folgt geändert:</p> <p>a) Der bisherige § 43 wird § 44 und in Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „verpflichtet“ die Wörter „und unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben“ eingefügt.</p> <p>b) Der bisherige § 44 wird § 45.</p> <p>9. Der bisherige Teil 7 wird durch die folgenden Teile 8 und 9 ersetzt:</p> | <p>„Teil 8</p> <p>Datenschutz</p> <p>§ 46</p> <p>Verarbeitungsverfahren
(vergleiche Art. 85 und 89 BayEUG)</p> <p>(1) ¹Schulen dürfen personenbezogene Daten in Verfahren verarbeiten, die nach Zweck, Umfang und Art den in Anlage 2 geregelten Vorgaben entsprechen. ²Davon unberührt bleiben die Anforderungen aus anderen Gesetzen wie insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bayerischen Datenschutzgesetz.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt auch für Verfahren, die sich aus mehreren der in Anlage 2 genannten Verfahren zusammensetzen oder sich auf Teile dieser Verfahren beschränken, sofern die für den jeweiligen Verarbeitungszweck vorgesehenen Regelungen der einzelnen Verfahren eingehalten werden.</p> <p>(3) Für die Verarbeitung von Daten, die in der Schülerakte zu führen sind, oder Daten über Leistungsnachweise gilt § 38 entsprechend.</p> <p>Teil 9</p> <p>Schlussbestimmungen</p> <p>§ 46a</p> <p>Übergangsvorschriften</p> <p>(1) ¹Schülerunterlagen, welche bis einschließlich zum Schuljahr 2015/16 angelegt wurden, können fortgeführt werden. ²Für diese gelten die §§ 37 bis 42 mit der Maßgabe, dass der Schülerbogen nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schülerbogen (§ 24 Allgemeine Schulordnung) das Schülerstammblatt und den Schullaufbahnbogen ersetzt und sich die Aufbewahrung des Schülerbogens nach der des Schülerstammblates bestimmt.</p> <p>(2) Abweichend von § 1 gilt diese Verordnung mit Ausnahme von Abs. 1, § 6 Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 1, 2 und 6 und Abs. 3, § 19 Abs. 2 Satz 3, § 20 Abs. 4, den Teilen 4 bis 6 und 8 bis 31. Juli 2021 nur für die Schularten nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a und c bis f BayEUG.</p> |
|--|---|

(3) Auf Schülerinnen und Schüler des achtjährigen Gymnasiums findet § 27 Abs. 6 in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung weiter Anwendung.

§ 47

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

(2) § 46a Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

10. Die Anlage wird Anlage 1.

11. Anlage 2 wird angefügt und erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Weitere Änderung der Bayerischen Schulordnung

In § 46a Abs. 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert wurde, werden nach der Angabe „BayEUG“ die Wörter „sowie für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflege, Altenpflegehilfe, Hebammen, Notfallsanitäter und Pflege“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Grundschulordnung

§ 2 der Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 19. Juli 2018 (GVBl. S. 654) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden die Wörter „nach den Bestimmungen der Volksschulordnung-F (VSO-F)“ gestrichen.
2. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „April“ durch das Wort „März“ ersetzt.
3. Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Im Fall des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG berät die Schule die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der nach Abs. 3

gewonnenen Erkenntnisse und gibt den Erziehungsberechtigten eine Empfehlung. ²Auf dieser Grundlage entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind bereits zum kommenden oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird. ³Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule spätestens bis zum 10. April schriftlich mitteilen. ⁴Anderenfalls wird das Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig, wenn nicht ausnahmsweise eine Zurückstellung durch die Schule erfolgt.“

4. Die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden die Abs. 5 bis 8.

§ 4

Änderung der Mittelschulordnung

Die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 19. Juli 2018 (GVBl. S. 654, 717) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird nach dem Wort „Gesamtdurchschnittsnote“ die Angabe „nach Abs. 1“ eingefügt.
2. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Ist Schülerinnen und Schülern der Besuch einer Vorbereitungsklasse aus organisatorischen Gründen nicht möglich, können sie unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die Jahrgangsstufe 9 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Jahrgangsstufe 5“ durch die Wörter „den Jahrgangsstufen 5 bis 7“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „möchten“ die Wörter „oder Schülerinnen und Schüler ein Zwischenzeugnis für ihren Wechsel in eine Mittlere-Reife-Klasse oder an eine andere Schule benötigen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 10 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Jahrgangsstufen 6 bis 9“ durch die Wörter

„Jahrgangsstufen 8 und 9“ ersetzt.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 6 wird aufgehoben.
- b) Abs. 7 wird Abs. 6 und in Satz 1 Nr. 4 werden nach der Angabe „15 Minuten“ die Wörter „ ; im mündlichen Teil können Einzel- oder mit angemessener Zeitverlängerung Gruppenprüfungen durchgeführt werden“ eingefügt.
- c) Abs. 8 wird aufgehoben.

5. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wurde“ die Wörter „ , die die Jahrgangsstufe 9 in einer Deutschklasse besuchen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „in deren Sprengel“ durch die Wörter „die eine Jahrgangsstufe 9 führt und in deren Einzugsbereich“ ersetzt.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird aufgehoben.
- b) Abs. 6 wird Abs. 5 und in Nr. 3 werden nach der Angabe „15 Minuten“ die Wörter „ ; in der mündlichen Prüfung können Einzel- oder mit angemessener Zeitverlängerung Gruppenprüfungen durchgeführt werden“ eingefügt.
- c) Abs. 7 wird aufgehoben.

7. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung; sie dauert je Fach zehn Minuten.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Abs. 6 wird aufgehoben.
- c) Die Abs. 7 bis 10 werden die Abs. 6 bis 9.

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Studententafel wird in Nr. 1 Pflichtfächer wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Englisch“ wird in den Spalten „Jgst. 7“, „Jgst. 8“ und „Jgst. 9“ jeweils nach der Angabe „3“ die Angabe „1“ eingefügt.

bb) Unter der Zeile „Englisch“ wird folgende Zeile eingefügt:

Fächer	Jgst. 5	Jgst. 6	Jgst. 7	Jgst. 8	Jgst. 9	Jgst. 10
„Informatik“	1	-	1	-	-	-

cc) In der Zeile „Wirtschaft und Beruf“ wird in der Spalte „Jgst. 7“ die Angabe „-“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

dd) In der Zeile „Natur und Technik“ wird in der Spalte „Jgst. 7“ die Angabe „-“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

ee) In der Zeile „Geschichte/Politik/Geographie“ wird in der Spalte „Jgst. 7“ die Angabe „-“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

ff) In der Zeile „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ wird in der Spalte „Jgst. 7“ die Angabe „1“ durch die Angabe „-“ ersetzt.

gg) In der Zeile „Physik/Chemie/Biologie“ wird in der Spalte „Jgst. 7“ die Angabe „2“ durch die Angabe „-“ ersetzt.

hh) In der Zeile „Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde“ wird in der Spalte „Jgst. 7“ die Angabe „3“ durch die Angabe „-“ ersetzt.

ii) In der Zeile „Wirtschaft und Kommunikation oder Wirtschaft“ werden die Wörter „oder Wirtschaft“ gestrichen.

jj) In der Zeile „Ernährung und Soziales oder Soziales“ werden die Wörter „oder Soziales“ gestrichen.

kk) In der Zeile „Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer“ werden in der Spalte „Jgst. 5“ die Angabe „30+2“ durch die Angabe „31+2“ und in der Spalte „Jgst. 7“ die Angabe „28+2“ durch die Angabe „29+2“ ersetzt.

b) Die Studententafel wird in Nr. 3 Wahlfächer wie folgt geändert:

aa) Unter der Zeile „alle Fächer des Wahlpflicht-

bereichs“ wird folgende Zeile eingefügt:

Fächer	Jgst. 5	Jgst. 6	Jgst. 7	Jgst. 8	Jgst. 9	Jgst. 10
„Informatik und digitales Gestalten“	-	-	2	-	-	-

- bb) In der Zeile „Werken und Gestalten“ wird in der Spalte „Jgst. 7“ die Angabe „2“ durch die Angabe „-“ ersetzt.
- c) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden in Nr. 1 wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Nr. 1.1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Im Fach Englisch kann in den Mittlere-Reife-Klassen eine weitere Stunde für die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler verwendet werden.“
- bbb) In Nr. 1.2 werden die Wörter „und 6 noch je zwei Stunden erweiterter Basissportunterricht und in den Jahrgangsstufen 7 bis“ durch die Wörter „bis 7 noch je zwei Stunden Basissportunterricht oder differenzierter Sportunterricht und in den Jahrgangsstufen 8 und“ ersetzt.
- bb) In Nr. 4.2 werden nach dem Wort „eingerichtet“ die Wörter „und bewertet“ eingefügt.
9. In Anlage 2 wird in der Fußnote 1 die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Gymnasialschulordnung

Die Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 356) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 Satz 7 werden die Wörter „bzw. mit Ablauf des ersten Freitags im Mai“ gestrichen.

2. In § 31 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „hier“ durch die Wörter „bei Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11“ ersetzt.
3. In § 35 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Jahrgangsstufe 11“ durch die Wörter „Jahrgangsstufe 10 oder 11“ ersetzt.
4. In § 39 Abs. 5 werden die Wörter „ , die keinen eigenständigen Deutschunterricht erhalten,“ gestrichen.
5. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „fremdsprachige“ eingefügt.
- bb) In Satz 6 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , im Fach Chinesisch wird je nach Textvorlage zusätzlich eine angemessene Einlesezeit gewährt.“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „vom Kurzreferat“ die Wörter „ , wobei in spät beginnenden Fremdsprachen die Dauer des Kurzreferats maßvoll unterschritten werden kann und sich das anschließende Gespräch entsprechend verlängert“ eingefügt.
6. In § 61 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „180 Minuten“ durch die Wörter „270 Minuten in den modernen Fremdsprachen und von 180 Minuten in den anderen Fächern“ ersetzt.
7. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , mit der Maßgabe, dass an die Stelle des § 39 Abs. 6 der § 39 Abs. 5 dieser Verordnung tritt und Chinesisch den in Anlage 1 Buchst. A Zeile 7 genannten Sprachen gleichgestellt wird.“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Dies gilt nicht für § 9 Abs. 4 Satz 7 und Abs. 7, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 29 Abs. 3 Satz 1, § 30 Abs. 3, § 50 Abs. 1 Satz 4 und 6 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 55 Abs. 1, § 61 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1, § 62 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, Anlage 3 hinsichtlich des Fachs Chinesisch, Anlage 4 Absatz vor Nr. 1 und Nr. 3.1 und Anlage 8 Nr. 2, 3, 3a und 6.“
8. In Anlage 3 wird in der Zeile „Chinesisch“ die Angabe „-“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

9. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden die Wörter

„Arbeitszeit:

a) bei Bearbeitung des ländergemeinsamen Prüfungsteils ohne die für die Abiturprüfung zugelassenen Hilfsmittel: 270 Minuten, davon 90 Minuten für den ländergemeinsamen Prüfungsteil;

b) bei Bearbeitung des ländergemeinsamen Prüfungsteils mit den für die Abiturprüfung zugelassenen Hilfsmitteln: 240 Minuten.“

durch die Wörter

„Arbeitszeit: 270 Minuten, davon 70 Minuten für den ländergemeinsamen Prüfungsteil“ ersetzt.

b) In Nr. 3 wird die Angabe „270 Minuten“ durch die Angabe „300 Minuten“ ersetzt.

c) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 3a eingefügt:

„Nr. 3a Chinesisch

In der schriftlichen Prüfung werden dem Prüfling zunächst eine Hörverstehensaufgabe und nach deren Bearbeitung eine Textaufgabe sowie eine Sprachmittlungsaufgabe vorgelegt.

Arbeitszeit: 330 Minuten, davon 30 Minuten für die Hörverstehensaufgabe.“

§ 6

Aufhebung der Durchführungsverordnung StMBW Art. 28 Abs. 2 BayDSG

Die Durchführungsverordnung StMBW Art. 28 Abs. 2 BayDSG (DVBayDSG-KM) vom 23. März 2001 (GVBl. S. 113, 212, BayRS 204-1-2-K), die zuletzt durch Verordnung vom 1. April 2014 (GVBl. S. 167) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 9. Juli 2019

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Anhang (zu § 1 Nr. 9)

Anlage 2
(zu § 46)

Nr. 1 Schulverwaltungsprogramm

1. Zwecke der Verarbeitung:

In Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Bayerischen Verfassung werden die Schulen bei der Erfüllung der schulorganisatorischen Aufgaben und Erfordernisse und der Gestaltung der notwendigen Verwaltungsabläufe unterstützt (z. B. bei der Anmeldung der Schülerinnen und Schüler, der Klassenbildung, der Erfassung der Leistungs- und Zeugnisdaten, der Erstellung der (Abschluss-)Zeugnisse, der Planung des Unterrichtseinsatzes der Lehrkräfte und der Organisation des Unterrichts, zur Abwicklung des Schulwechsels und Mehrarbeitsabrechnung).

Neben den schulischen Verwaltungsprozessen wird auch der zur Schulaufsicht nötige Datentransfer zwischen der Schule und den jeweils zuständigen Stellen der Schulaufsicht (Schulämter, Regierungen, Ministerialbeauftragte, Staatsministerium für Unterricht und Kultus), sowie die Datenübermittlung an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken unterstützt.

2. Kategorien der betroffenen Personen

- Lehrkräfte der Schule
- nicht unterrichtendes Personal der Schule
- Schülerinnen und Schüler der Schule
- Erziehungsberechtigte und frühere Erziehungsberechtigte gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayEUG
- externe Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer
- Verwaltungspersonal der Schule
- externes Betreuungspersonal
- Ansprechpartner in Ausbildungsbetrieben
- Nutzungsberechtigte des Verfahrens

3. Kategorien der gespeicherten Daten

3.1 Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals

3.1.1 Stammdaten

- Name(n)
- Vornamen(n)
- Anrede
- Namenskürzel

- Geschlecht
- Geburtsname
- Geburtsort
- akademische Grade
- Tag der Geburt
- Staatsangehörigkeit
- Personenkennzahlen (Personalnummer aus VIVA, Personalverwaltungssysteme/ Bezüge/nichtstaatlicher Dienstherr)
- Zugang zum päd. Netz, Zugang zum Verwaltungsnetz
- Adressdaten
- Telefonnummer
- Weitere Kontaktdaten (E-Mail, Telefaxnummer, URL [Webkommunikation])

3.1.2 Angaben zur Behinderung

- Behindertengruppe
- Grad der Behinderung
- Anrechnungsfaktor
- Folgen der Behinderung (optional, wenn fachlicher Nachweis vorhanden)
- Art des Nachweises
- Ausstellende Behörde
- Ausstellungsdatum
- Geschäftszeichen
- Enddatum des Ausweises
- Ausstellende Behörde (zweite Behörde)
- Ausstellungsdatum (zweite Behörde)

3.1.3 Angaben zum Dienstverhältnis

- Amts-/Dienstbezeichnung
- Rechtsverhältnis
- Beginn/Ende des Dienstverhältnisses
- Besoldungs-/Entgeltgruppe
- ggf. Lehramt
- ggf. Art der Unterrichtsgenehmigung
- ggf. Ablauf der Unterrichtsgenehmigung
- ggf. Art des nicht unterrichtenden Personals
- Arbeitgeber/Dienstherr
- Stammschule
- maximale Unterrichtspflichtzeit/Arbeitszeit
- reduzierende Stunden
- Mehrarbeit
- Unterrichtsmehrung/-minderung (Art und Umfang)
- Nebentätigkeitsstunden
- Ermäßigung (Grund, Umfang, Dauer)
- Teilzeit (Umfang, Grund)

<ul style="list-style-type: none"> – Freistellung/Altersteilzeit – Beurlaubung – Abwesenheit – Längerfristiger Ausfall (Umfang; Grund) – Abordnung an nichtschulische Dienststelle – staatlich geförderte Wochenstunden – Sprechstundendaten – Postfach – Raum in der Schule – Einsatz als mobile Reserve 	<p>Klassengruppen, in denen die Lehrkraft nicht eingesetzt werden kann.</p>
<p>3.1.4 Lehrbefähigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lehramt – abgelegte Prüfungen – Fächer der Lehrbefähigung – Unterrichtsgenehmigung 	<p>3.1.11 Klassenleitung/Gruppenleitung Klassen/Gruppen, in denen die Lehrkraft (stellvertretende) Klassen- oder Gruppenleitung ist.</p>
<p>3.1.5 Lehrerlaubnis</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lehramt – zugeordnete Schulart – kirchliche Lehrerlaubnis – Unterrichtsgenehmigung (Schulart, Fach, Begründung) 	<p>3.1.12 Lehrerbezogene Stundenplandaten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Welche Klassen in welchen Fächern wie viele Stunden unterrichtet werden sollen – Stundenplanvorgaben (z. B. Minimal- und Maximalzahl der Unterrichtsstunden pro Tag oder Woche, minimale und maximale Stundenzahl in der Mittagspause, Maximalzahl von Stunden hintereinander, Stundenpräferenzen, Halbtage oder Tage) – Raum und Zeit des Unterrichts – Kennung, welche Zeit-, Klasse-, Fach-Koppeln welche Lehrkräfte betreffen – Kennzeichen für besonderen Einsatz (z. B. Teilnehmer, Fachbetreuer, 14-tägiger Wechsel)
<p>3.1.6 unterrichtete Fächer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stundenzahl – unterrichtete Fächer – Summe wissenschaftlicher/nichtwissenschaftlicher Unterricht 	<p>3.1.13 Lehrerbezogene Vertretungsplandaten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präsenzstunden, nicht verfügbare Stunden – Dauer der Absenz, benötigte Zusatzstunden für Lehrkräfte – Absenzgrund (fester Schlüssel: dienstlich außer Haus, dienstlich im Haus, Klassenfahrt, Studienfahrt, Unterrichtsgang, Krankheit, Freistellung, Sonstiges) – Bemerkungen zur Vertretung
<p>3.1.7 Anrechnungsstunden (Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Art der Anrechnung – Stundenzahl – Funktion/Tätigkeit – Schule – Erläuterungen 	<p>3.1.14 Historie über gehaltene Vertretungsstunden</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anzahl – Art – Datum
<p>3.1.8 Einsatz an anderer Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schulnummer – Summe der wissenschaftlichen/nichtwissenschaftlichen Stunden – Zuweisungsart 	<p>3.1.15 Arbeitszeitkonto</p> <ul style="list-style-type: none"> – Haben – Soll
<p>3.1.9 Beschäftigungsverhältnis</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schule – Schuljahr – Beschäftigungsverhältnis – Zugang – Abgang – Abordnung an nichtschulische Dienststelle – Nebentätigkeit – Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst 	<p>3.1.16 Teilzeitantrag</p> <ul style="list-style-type: none"> – Teilzeit (Grund) – Ermäßigungen
<p>3.1.10 Einsatzbeschränkung</p>	<p>3.1.17 Versetzungsantrag</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umfang – Unterrichtsfächer – Zielschule(n) – Art
	<p>3.1.18 Angaben mit Bezug zur Erstellung von Zeugnissen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zeugnisunterzeichner – Vorsitzende des Prüfungsausschusses

	zentraler Abschlussprüfungen		
3.1.19	Buchausleihdaten		
	– ausgeliehene Bücher zusammen mit Ausleihdatum und Rückgabedatum		– Schulart
3.2	Daten der Schülerinnen und Schüler		– Klasse/Gruppe
3.2.1	Stammdaten		– Jahrgangsstufe
	– Name(n)		– Art der Klassen/Gruppe
	– Vorname(n)		– Unterrichtsart
	– Anrede		– Ausbildungsrichtung
	– Geschlecht		– Fachgruppe/Wahlpflichtfächergruppe
	– Tag der Geburt		– besuchter Religions-/Ethikunterricht
	– Gültigkeit des Geburtsdatums (wenn amtliches Geburtsdatum unbekannt oder nur zum Teil bekannt)		– Datum der Abmeldung vom Religionsunterricht
	– Geburtsort		– Fremdsprachen
	– Geburtsland		– Wahlpflichtfächer
	– Staatsangehörigkeit		– Wahlunterricht/Förderunterricht/Pluskurse/Arbeitsgemeinschaften
	– Jahr des Zuzugs nach Deutschland		– differenzierter Sport incl. Sportart
	– Straße		– Erfüllung der Schulpflicht
	– Wohnort		– gleichzeitiger Berufsschulbesuch
	– Telefon		– Ganztagesunterricht/Tagesheim
	– Art der Anschrift (Erziehungsberechtigte/Wohnheim/Sonstiges)		– Merker für Bearbeitungsvermerke
	– Religionszugehörigkeit		– Stunden an anderer Schule
	– Muttersprache		– Klassengruppe
	– Sportbefreiung		– Daten zu Nachholfristen
	– Optionale Kontaktdaten (Telefax, E-Mail-Adresse, URL [Webkommunikation])		– Lehrkraft, Zeit, Raum des besuchten Unterrichts
	– Bankverbindung	3.2.5	Ausbildungsdaten/Praktikumsdaten
	– Zahlungsangaben		– Ausbildungsbeginn/-ende
	– Ordnungsnummer (nicht einsehbar, rein technische Speicherung)		– Ausbildungsart
3.2.2	Gastschülereigenschaft		– Ausbildungsdauer
	– Gastschülerstatus		– Ausbildungsberuf
	– Gemeindegrenznummer des Wohnorts und ggf. Ausbildungsbetriebs		– zeitliche Organisation
	– Ortsteil/Sprengel		– Praktika
	– Umschüler/Selbstzahler		– Kammernummer (z. B. der IHK, der HWK)
	– Kostenträger	3.2.6	Unterrichtsdaten zum kommenden Schuljahr
	– Förderungsnummer		– neue Ausbildungsrichtung/Wahlpflichtfächergruppe
3.2.3	Schulweg		– neue Fremdsprache
	– Länge des Schulwegs		– neue Wahlpflichtfächer
	– benutzte Verkehrsmittel mit Abfahrtszeit und Wochentagen		– neue Wahlfächer
	– Gewährung der Kostenfreiheit des Schulwegs		– Wechsel Religion/Ethik
	– Haltestellen		– neue Klasse
	– Befreiung vom Nachmittagsunterricht		– voraussichtliche Wiederholung
3.2.4	Aktuelle Unterrichtsdaten	3.2.7	Unterrichtsdaten des Vorjahres
	– Schule		– Klasse
			– Klassenart
			– Unterrichtsart
			– Jahrgangsstufe
			– Ausbildungsrichtung
		3.2.8	Eintritt
			– Anmeldedatum
			– Eintrittsdatum
			– Eintrittsjahrgangsstufe
			– fehlende Unterlagen (Art, Erläuterung, Termin)

- von Schule
 - von Schulart
 - von Jahrgangsstufe
 - Daten zu Probezeit/Nachfristen
 - Jahr und Art des mittleren Schulabschlusses
 - schulische Vorbildung
 - berufliche Vorbildung
 - Eignung lt. Übertrittszeugnis
 - Daten zur Aufnahmeberechtigung
- 3.2.9 Schullaufbahn
- Für jedes Schuljahr: Schule, Jahrgangsstufe, Schulbesuchsjahr, Klassengruppe, Bildungsgang, ggf. Grund für Änderung/Wechsel (regulär/freiwillig/Pflicht/geeignet/erfasst/gelöscht/geändert), Feststellung der Übertrittseignung
 - Jahre Frühförderung (nur bei Förderschulen)
 - Jahre schulvorbereitende Einrichtung
 - Einschulung
 - Wiederholungen
 - übersprungene Jahrgangsstufe
 - Notenausgleich im vergangenen Schuljahr
 - Nachprüfung
 - Besuch der Jahrgangsstufe 1A
 - Fremdsprachenfolge (Fach, von Jahrgangsstufe, bis Jahrgangsstufe, Feststellungsprüfung, Bemerkung zur Feststellungsprüfung)
- 3.2.10 Austritt
- Ergänzungsprüfung
 - Prüfungsende
 - Eignung weiterführende Schule
 - beabsichtigter Wechsel
 - Austrittsdatum
 - Abschluss
 - Austritt wohin (bei Mittel- und Förderschulabgängerinnen und -abgängern oder Mittel- und Förderschulabsolventinnen/-absolventen [ohne Schülerinnen/Schüler des M-Zugs] voraussichtlicher schulischer oder beruflicher Verbleib im kommenden Schuljahr)
 - bei Mittel- und Förderschulabgängerinnen und -abgängern oder Mittel- und Förderschulabsolventinnen und -absolventen (ohne Schülerinnen/Schüler des M-Zugs): Art des voraussichtlichen Abschlusses der Mittelschule, voraussichtliche Note im Fach Deutsch, beruflicher Interessenschwerpunkt
- 3.2.11 Gesundheitsdaten
- Lese-Rechtschreib-Störung/LRS-Attest
- 3.2.12 Gesundheitsdaten bei Schülerinnen/Schülern
- mit sonderpädagogischen Förderbedarf
 - Dauernde Behinderungen (Art)
 - Pflegeaufwand
 - Schulbegleiter
 - Kostenträger
 - Ende der Kostenübernahme (Jahr)
 - sonderpädagogischer Förderbedarf
 - letztes sonderpädagogisches/ sonstiges Gutachten (Jahr)
 - letzter förderdiagnostischer Bericht (Jahr)
- 3.2.13 Besondere pädagogische Maßnahmen
- Sonderpädagogische Förderung
 - Förderplan
 - Ergänzungsunterricht
 - Förderunterricht
 - Förderkurs für Lese-Rechtschreib-Störung
 - Verzicht auf Ziffernnoten (Verbalbeurteilung)
 - Intensivkurs oder Förderunterricht in deutscher Sprache
 - muttersprachlicher Unterricht für Ausländer (Sprache)
 - Eingliederungsförderung für Aussiedler
- 3.2.14 Zeugnisdaten (ohne Abschlussprüfung)
- Noten/Verbalbeurteilungen
 - Zeugnisbemerkungen
 - Klassenziel
 - Gefährdung des Vorrückens
- 3.2.15 Daten zur Abschlussprüfung
- Jahrgang
 - Schülerstatus
 - Stammschule
 - bisherige Ausbildungsrichtung
 - Daten zur bisherigen Schullaufbahn
 - Daten für besondere Form der Abschlussprüfung
 - ggf. abweichender Rechtsstand
 - Wiederholungen in vorausgehenden Jahrgangsstufen
 - Thema und Note der Seminararbeit
 - Bemerkungen zum Ausbildungsabschnitts-/Abschlussprüfungszeugnis
 - Gefährdung
 - Zulassung zur Abschlussprüfung
 - Kursbelegung
 - Daten der abgeschlossenen Fächer (Fach, Abschlussjahrgangsstufe, Noten/Verbalbeurteilungen, ggf. erworbene Qualifikation)
- 3.2.16 Leistungsdaten
- Note/Verbalbeurteilung
 - Art
 - Gewichtung

<ul style="list-style-type: none"> – Datum der Leistungsbewertung – Gegenstand der Leistungsbewertung (schriftliche, mündliche, praktische Leistungen) – Zeugnisbemerkungen – Daten zum Erreichen des Klassenziels (aktuelles Schuljahr, Vorjahr) – ggf. besondere Gewichtung (insbesondere wegen Lese-Rechtschreib-Störung) – Art der Wiederholung 	<ul style="list-style-type: none"> – Straße – Wohnort – Telefon – Optionale Kontaktdaten (Telefax, E-Mail-Adresse, URL [Webkommunikation]) – Funktion als Elternvertreter
<p>3.2.17 Ergebnisse der Jahrgangsstufentests und der Orientierungsarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> – erreichte Punkte je Aufgabe – Grund für Nichtteilnahme (sonderpädagogische Förderung, Lese-Rechtschreib-Störung) 	<p>3.4 Daten zusätzlicher Ansprechpartner (optional)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name(n) – Vorname(n) – Straße – Wohnort – Telefon – Weitere Kontaktdaten (Telefax, E-Mail-Adresse, URL [Webkommunikation])
<p>3.2.18 Ergebnis der Abschlussprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> – schriftliche/mündliche/Gesamt-Noten oder Verbalbeurteilungen der Prüfungsfächer – Bestehen der Abschlussprüfung – Bemerkungen über eventuellen Notenausgleich und eventuelles Überwiegen der Jahresnote – Zeugnisbemerkungen 	<p>3.5 Daten externer Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer</p> <p>3.5.1 Stammdaten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name(n) – Vorname(n) – Geburtsmonat und –jahr – Tag der Geburt – Geburtsort – Geschlecht – Staatsangehörigkeit – Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch) – Jahr der Ersteinschulung – erworbene Abschlüsse – Ordnungsnummer (nicht einsehbar, rein technische Speicherung)
<p>3.2.19 Buchausleihdaten</p> <ul style="list-style-type: none"> – ausgeliehene Bücher – Ausleihdatum – Rückgabedatum 	<p>3.5.2 Ergebnis der Abschlussprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> – schriftliche/mündliche/Gesamt-Noten oder Verbalbeurteilungen der Prüfungsfächer – Bestehen der Abschlussprüfung – Bemerkungen über eventuellen Notenausgleich und eventuelles Überwiegen der Jahresnote – Zeugnisbemerkungen
<p>3.2.20 Fehltage</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dauer (von, bis) – Kalendertage – Schultage – Art – Grund – Übermittlungsweg 	<p>3.5.3 Leistungsdaten an der Herkunftsschule in den schriftlichen Fächern der Abschlussprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Noten – Verbalbeurteilungen
<p>3.2.21 Unterbringung/Betreuung Art und Umfang der Unterbringung/Betreuung/ ganztägigen Förderung</p>	<p>3.6 Daten der Programmnutzerinnen und -nutzer</p>
<p>3.2.22 Funktion im Schulleben z.B. Schülersprecherin oder Schülersprecher, Klassensprecherin oder Klassensprecher</p>	<p>3.6.1 Stammdaten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name(n) – Vorname(n) – Kennung – Kontaktdaten (Telefon, Telefax, E-Mail,
<p>3.2.23 Geschwister Geschwister an derselben Schule</p>	
<p>3.3 Daten der Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name(n) – Vorname(n) – Anrede – Art des Erziehungsberechtigten 	

	URL [Webkommunikation])		tikumsstellen
3.6.2	Berechtigungen <ul style="list-style-type: none"> – Berechtigungen – Rollen – Begründung/Zweck 	3.8.1	Stammdaten <ul style="list-style-type: none"> – Name(n) – Vorname – Art – Zuständigkeit – Telefonnummer – Telefaxnummer – E-Mail- Adresse – URL (Webkommunikation)
3.6.3	Nutzungsdaten <ul style="list-style-type: none"> – Datum der letzten Passwortänderung – Datum der letzten Anmeldung – Fehlversuche bei der Anmeldung 	3.8.2	Angaben zum Betrieb <ul style="list-style-type: none"> – Name – Anschrift – Typ – Telefonnummer – Telefaxnummer – E-Mail-Adresse – URL des Betriebs (Webkommunikation) – Mutterkonzern – Einrichtung Bund/Land
3.6.4	Protokollinformationen <ul style="list-style-type: none"> – Information über angelegte/geänderte/ge- löschte Datensätze (Historisierung) – Protokoll über den Abruf von Schülerdaten aus ASD (Benutzer, Zeitstempel, abgerufene Daten, Abrufart) 	3.8.3	Zuordnung zu den Schülerinnen/Schülern
3.7	Daten des Verwaltungspersonals und des externen Betreuungspersonals	4.	Kategorien der der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden
3.7.1	Stammdaten <ul style="list-style-type: none"> – Name(n) – Vorname(n) – Geburtsname – Geschlecht – Geburtsdatum – Anrede – zugehörige Schule – Schulart – Art – Zugang zum pädagogischen Netz, Zugang zum Verwaltungsnetz – Straße – Wohnort – Telefon – Weitere Kontaktdaten (Telefax, E-Mail-Adresse, URL [Webkommunikation]) 	4.1	Externe Empfänger: Auftragsverarbeiter der Schule Die Daten werden ausschließlich dem von der Schule beauftragten Auftragsverarbeiter (i. d. R. das kommunale RZ) unter den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO offengelegt, soweit dies technisch erforderlich ist. Die Daten der Nrn. 3.2 und 3.3 werden, soweit in Art. 85a Abs. 2 genannt, zum Zweck der Durchführung des automatisierten Verfahrens zur Unterstützung der Schulen bei schulübergreifenden Verwaltungsvorgängen bei der nach Art. 85a Abs. 1 BayEUG beauftragten öffentlichen Stelle für die Schule verarbeitet.
3.7.2	Arbeitsrechtliche Zusatzangaben z. B. Beginn des Mutterschutzes, Beginn der Elternzeit	4.2	Externe Empfänger: Erziehungsberechtigte Daten betreffend die eigenen Kinder gem. Nr. 3.2
3.8	Daten der Ansprechpartner in Betrieben / Prak-		

4.3 Andere externe Empfänger

Empfänger	Übermittelte Daten	Zweck der Übermittlung	Rechtsgrundlage
Automatisiertes Verfahren zur Unterstützung der Schulverwaltung			
Zuständiges staatliches Schulamt (bei Grund- und Mittelschulen) zuständige Regierung, zuständige Ministerialbeauftragte und zuständiger Ministerialbeauftragter, Staatsministerium	Nr. 3.1 und 3.2, soweit in Art. 113a Abs. 2 BayEUG genannt	Unterrichtsplanung der staatlichen Schulen; Prüfung der Unterrichtssituation; Bezuschussung nichtstaatlicher Schulen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz	Art. 85 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 i. v. m. Art. 113a Abs. 2 BayEUG; Art. 31 ff. BaySchFG
Amtliche Schulstatistik			
Landesamt für Statistik	Nr. 3.1 - 3.5 und 3.7, soweit nach Art. 113b BayEUG Bestandteil der Amtlichen Schulstatistik	Bildungsplanung; Organisation des Schulwesens	Art. 113b Abs. 6 und 8 BayEUG
Gastschülerliste			
Jeweils zuständiger Aufwandsträger	Nr. 3.2, beschränkt auf Klasse, Name(n), Vornamen, Geburtsdatum, Gemeindekennzahl (des Wohnortes beziehungsweise bei Berufsschülern mit Beschäftigungsverhältnis des Orts des Ausbildungsbetriebs), Schuleintritt; bei Berufsschulen zudem Ausbildungsberuf, Ausbildungsbeginn, Ausbildungsende, Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebs	Feststellung der Gastschülereigenschaft	Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i. V. m. Art. 10 und 19 BaySchFG
Schülerliste für Handwerkskammer (nur für Berufsschulen)			
Jeweils zuständige Handwerkskammer	Nr. 3.2, beschränkt auf Klasse, Name(n), Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Ausbildungsberuf, Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebs, Beginn und Ende der Ausbildungszeit	Zusammenarbeit der Berufsschulen mit außerschulischen Stellen; Meldung der Berufsschülerinnen und Berufsschüler an die Träger überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen	Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i. V. m. Art. 59 Abs. 3 BayEUG und § 25 Abs. 2 BSO
Abschlusszeugnis der Berufsschule			
Die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen	Nr. 3.2, beschränkt auf Kammernummer, Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule, bei Verzicht auf Ziffernnoten die Verbalbeurteilung	Durchschnittsnote / Verbalbeurteilung des Abschlusszeugnisses der Berufsschule Ausweisung der Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses oder der Verbalbeurteilung der Berufsschule im Berufsabschlusszeugnis	Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes und § 25 Abs. 1 Nr. 3 BSO

Empfänger	Übermittelte Daten	Zweck der Übermittlung	Rechtsgrundlage
Schülerliste zur Kostenfreiheit des Schulwegs			
Zuständiger Aufgabenträger der Schülerbeförderung	Nr. 3.2, beschränkt auf amtliche Schulbezeichnung, Klasse, Name(n), Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift	Ermittlung der Schulwegkostenfreiheit	Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i. V. m. Art. 3 Abs. 4 BaySchFG, Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs i. V. m. der Verordnung über die Schülerbeförderung
Erfassung des Verbleibs von Abgängern der Mittelschule oder des Förderzentrums			
Zuständiges staatliches Schulamt oder zuständige Regierung, zuständige Berufsschule	Nr. 3.2 beschränkt auf verpflichtende Angaben: Name(n), Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, besuchte Mittelschule oder besuchten Förderzentrum, Klasse, Schulamtsbezirk, voraussichtlicher schulischer oder beruflicher Verbleib im kommenden Schuljahr freiwillige Angaben: Art des voraussichtlichen Abschlusses der Mittelschule, voraussichtliche Note im Fach Deutsch, beruflicher Interessenschwerpunkt	Überwachung der Schulpflicht, Begleitung von Abgängerinnen und Abgängern und Absolventinnen/Absolventen der Mittelschule oder des Förderzentrums (ohne Schülerinnen/Schüler des M-Zugs) im Übergang Schule - Beruf	betr. die verpflichtenden Angaben: Art. 85 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 39 BayEUG und § 3 MSO oder. § 34 VSO-F betr. die freiwilligen Angaben: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO
Schulwechsel			
Zielschule bei Schulwechseln	Nr. 3.2, beschränkt auf die in Art. 85a Abs. 2 BayEUG genannten Daten	Schulwechsel von Schülern	Art. 85a Abs.3 BayEUG

Empfänger	Übermittelte Daten	Zweck der Übermittlung	Rechtsgrundlage
Internetauftritt von Schulen			
<p>Auftragsverarbeiter Nutzer der Homepage</p>	<p>Daten der Schulleitung und soweit Lehrkräfte an der Schule eine Funktion mit Außenwirkung wahrnehmen Daten gem. Nr. 3.1 beschränkt auf Name(n), Namensbestandteile, Vorname(n), Funktion, Amtsbezeichnung, Lehrbefähigung, dienstliche Anschrift, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse. Andere Daten (z. B. Fotos), in deren Veröffentlichung auf den Internetseiten der Schule die Betroffenen wirksam eingewilligt haben;</p> <p>Daten von Lehrkräften, die an der Schule keine Funktion mit Außenwirkung wahrnehmen, sowie von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und sonstigen Personen, Daten (z. B. Fotos), in deren Veröffentlichung auf den Internetseiten der Schule die Betroffenen, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst und die Erziehungsberechtigten wirksam eingewilligt haben.</p>	<p>Präsentation der Schule nach außen, Information der Öffentlichkeit</p>	<p>Art. 85 Abs. 1 Satz 1; Einwilligung</p>

4.4 Interne Empfänger/Zugriffsberechtigte

	Zugriffsrechte auf
Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Nr. 3.1 bis 3.5; 3.7, 3.8 (ohne Nr. 3.2.16) – Nr. 3.2.16, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Aufgaben erforderlich ist – Nr. 3.6.4 (nur lesend)
Verwaltungspersonal im Sekretariat	<ul style="list-style-type: none"> – Nr. 3.1 – Nr. 3.2 (ohne Nr. 3.2.15 und 3.2.16) – Nr. 3.3 bis 3.5 – Nr. 3.7, 3.8
Lehrkräfte	<ul style="list-style-type: none"> – Daten der von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler – Nr. 3.2; dabei Nr. 3.2.15 bis Nr. 3.2.18 in den selbst unterrichteten Fächern; außerdem fächerübergreifend im konkreten Einzelfall, insbesondere für den Zeitraum, für den dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied der Klassenkonferenz (insbesondere Zeugniserstellung, Entscheidung über das Vorrücken, Empfehlung an die Lehrerkonferenz im Fall des Vorrückens auf Probe) erforderlich ist – Nr. 3.8
Klassenleitungen; Oberstufenkoordinator und -koordinatorin	<p>Schreibend:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nr. 3.2.15, Nr. 3.2.16 fachbezogen – fächerübergreifend für die Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse, um schulische oder häusliche Probleme erkennen zu können, die sich durch einen plötzlichen Leistungsabfall in mehreren Fächern gleichzeitig bemerkbar machen, sowie für die Zeugnisvorbereitung und Zeugniserstellung – Nr. 3.2.18, Nr. 3.5
Lehrkräfte der jeweiligen Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen	<p>(zusätzlich zu den vorstehenden)</p> <p>Lesend:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nr. 3.2.15, Nr. 3.2.16 fächerübergreifend während des gesamten Schuljahrs für die von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler wegen der schulorganisatorischen und didaktischen Besonderheiten der Berufsschulen
Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen	<p>Lesend:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nr. 3.2 (ohne Nr. 3.2.15 bis Nr. 3.2.17), Nr. 3.8 – fächerübergreifend hinsichtlich Nr. 3.2.15 bis 3.2.17 nur im konkreten Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogisch-psychologischen und rechtlichen Aufgaben im Rahmen der Schulberatung erforderlich ist
Administrator	Daten der Programmbeutzer gemäß Nr. 3.6.1 und 3.6.2

5. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien im Verfahren Schulverwaltungsprogramm

Nr. 3.1.10, 3.1.12, 3.1.14	Spätestens am Ende des laufenden Schuljahres
Nr. 3.1 (außer Nr. 3.1.10-3.1.14 und 3.1.19) Nr. 3.2 (außer Nr. 3.2.4, 3.2.6, 3.2.7, 3.2.16 bis 3.2.19) Nr. 3.3 und 3.4 Nr. 3.6.1 bis 3.6.2 Nr. 3.7	Spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres, in dem die betroffene Person von der Schule abgegangen ist
Nr. 3.1.11, 3.1.13, 3.1.19 Nr. 3.2.4, 3.2.6, 3.2.7, 3.2.16 bis 3.2.18 Nr. 3.5	Spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres
Nr. 3.6.3, 3.6.4	Ein Jahr nach der Anlage/der Änderung des Datensatzes
Nr. 3.2.19, 3.8	Löschung spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres, in dem die Schülerin/der Schüler von der Schule abgegangen ist

Nr. 2 Elektronischer Notenbogen**1. Zwecke der Verarbeitung**

- Unterstützung der Lehrkräfte bei der
- individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler
 - Bewertung von Schülerleistungen
 - Erfüllung der Unterrichts- und Beratungspflichten der Schule gegenüber Schülern und Erziehungsberechtigten
 - Vorbereitung schulrechtlicher Entscheidungen
 - Erstellung von Zeugnissen

2. Kategorien der betroffenen Personen

- Lehrkräfte
- Schülerinnen und Schüler
- Erziehungsberechtigte
- Schulleitung

3. Kategorien der gespeicherten Daten**3.1 Daten der Lehrkräfte, der Klassenleitungen und der Schulleitung****3.1.1 Stammdaten**

- Name(n)
- Vorname(n)
- Geschlecht
- Nutzerrolle
- Amtsbezeichnung
- Lehrerkürzel

3.1.2 Unterrichtsdaten

- unterrichtete Fächer
- fachbezogene Zuordnung zu unterrichteten Schülerinnen und Schülern
- Zuordnung zu erteilten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 1, 2 Nrn. 1 bis 5 BayEUG

3.2 Daten über protokollierungsbedürftige Zugriffe**3.2.1 Daten der Schülerinnen und Schüler**

- Stammdaten
- Name(n)
- Vorname(n)
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Erziehungsberechtigte

3.2.2 Aktuelle Unterrichtsdaten

- Klasse
- Klassenart
- Unterrichtsart
- Schule

- Schulart
- Jahrgangsstufe
- Vorrücken in diese Jahrgangsstufe
- Aufnahme in die Schule durch
- Wiederholungen
- Ausbildungsrichtung/Fachgruppe/Wahlpflichtfächergruppe
- besuchter Religions-/Ethikunterricht
- Fremdsprachen
- Wahlpflichtfächer
- Wahlunterricht/Förderunterricht/Pluskurse/Arbeitsgemeinschaften
- differenzierter Sport einschließlich Sportart
- Erfüllung der Schulpflicht
- ggf. Berufsfeld

3.2.3 Leistungsdaten

- Note
- Art
- ggfs. allgemeine Bemerkung gemäß Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayEUG
- Gewichtung
- Datum der Leistungsbewertung
- Zeugnisbemerkungen
- Erreichen des Klassenziels
- Empfehlungen und Entscheidungen der Klassen- oder Lehrerkonferenz
- Bemerkungen zu Zwischenzeugnis und Jahreszeugnis

3.2.4 Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz

- ggf. Maßnahmen der Individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleiches und Notenschutzes gemäß Art. 52 Abs. 5 BayEUG, §§ 32 bis 34 BaySchO bei einzelnen Schülerinnen und Schülern (insbesondere wegen Lese- und Rechtschreibstörung)

3.2.5 Absenzen

- Zahl der versäumten Unterrichtstage
- Art der Absenz (entschuldigt/unentschuldigt)
- Datum
- Attestpflicht

3.2.6 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 1, 2 Nrn. 1 – 5 BayEUG

- Art
- Betreff
- Datum
- Lehrkraft

3.2.7 Austritt

- Ergänzungsprüfung
- Prüfungsende
- Eignung für weiterführende Schule

- Austrittsdatum
 - Abschluss
- 3.3 Daten der Erziehungsberechtigten

- 3.3.1 Stammdaten
- Name(n)
 - Vorname(n)
 - Geschlecht
 - Kontaktdaten

- Zuordnung zu Schülerin/Schüler

4. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden

- 4.1 Externe Empfänger: Auftragsverarbeiter
Die Daten werden ausschließlich dem von der Schule beauftragten Auftragsverarbeiter und den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO offengelegt, soweit dies technisch erforderlich ist.

4.2 Interne Empfänger/Zugriffsberechtigte

	Zugriffsrechte im konkreten Einzelfall auf
Schulleitung	Nr. 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.6: schreibend Nr. 3.1 bis 3.2.2, 3.2.5 und Nr. 3.2.6 bis 3.3: lesend (3.1.3 nur hinsichtlich der eigenen Daten)
Lehrkräfte	Daten aller Schülerinnen und Schüler: 3.2.6: schreibend Nr. 3.2.1 sowie Angabe der Klasse: lesend Daten der von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler: Nr. 3.2.3 und 3.2.5 in selbst unterrichteten Fächern: schreibend; im Übrigen lesend, insbesondere für den Zeitraum, für den dies zur Erfüllung der Aufgaben als Mitglied der Klassenkonferenz erforderlich ist (insbesondere Zeugniserstellung, Entscheidung über das Vorrücken, Empfehlung an die Lehrerkonferenz im Fall des Vorrückens auf Probe); Nr. 3.1 bis 3.2.2, 3.2.4, 3.2.7 bis 3.3: lesend (3.1.3 nur hinsichtlich der eigenen Daten)
(Stellvertretende) Klassenleitung, Oberstufenkoordinator oder Oberstufenkoordinatorin	(zusätzlich zu den Zugriffsrechten als Lehrkraft) Nr. 3.2.3, 3.2.5 fächerübergreifend für die Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse, um schulische oder häusliche Probleme erkennen zu können, die sich durch einen plötzlichen Leistungsabfall in mehreren Fächern gleichzeitig bemerkbar machen, sowie für die Zeugnispvorbereitung und Zeugniserstellung
Lehrkräfte an Berufsschulen	(zusätzlich zu den Zugriffsrechten der übrigen Lehrkräfte) Daten der von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler: Nr. 3.2.3 fächerübergreifend während des gesamten Schuljahrs während des gesamten Schuljahres wegen der schulorganisatorischen und didaktischen Besonderheiten der Berufsschulen
Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen	(zusätzlich zu den Zugriffsrechten der Lehrkräfte) Nr. 3.2, 3.3 lesend, soweit dies für die soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogisch-psychologischen und rechtlichen Aufgaben im Rahmen der Schulberatung erforderlich ist
Administrator	Nr. 3.1 bis 3.3: schreibend

5. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Wird der elektronische Notenbogen als Hilfsmittel zur Erstellung entsprechender Schülerakten verwendet, so gelten für die aus diesen Daten erstellten Schülerakten die Aufbewahrungsfristen des § 40 BaySchO.

Im Übrigen werden die gespeicherten Daten jeweils spätestens am Ende des Schuljahres gelöscht, das dem Schuljahr nachfolgt, in dem die Daten gespeichert wurden.

Nr. 3 Klassentagebuch

Die mit * gekennzeichneten Regelungen gelten nur für Klassentagebücher in automatisierter Form

1. Zwecke der Verarbeitung:

Unterstützung

- bei der Erfassung und Dokumentation von Unterrichtsstunden und Fehlzeiten;
- bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und Überwachung der Schulpflicht
- bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und ggf. Ausbildungsbetrieben

2. Kategorien der betroffenen Personen

- Schülerinnen und Schüler
- Erziehungsberechtigte
- Lehrkräfte
- Schulleitung
- Verwaltungspersonal*

3. Kategorien der gespeicherten Daten

3.1 Daten der Lehrkräfte, der Klassenleitungen, der Schulleitung und des Verwaltungspersonals

3.1.1 Stammdaten

- Name(n)
- Vorname(n)
- Geschlecht
- Nutzerrolle*
- Amtsbezeichnung
- Lehrerkürzel

3.1.2 Unterrichtsdaten und –elemente (nicht bei Verwaltungspersonal)

- unterrichtete Fächer
- Lehrverteilung
- Stunden- und Vertretungsplandaten
- Unterrichtsdokumentation
- Unterrichtsrelevante Termine (z. B. Prüfungstermine, Schulfahrten, Praktika)
- Hausaufgaben

3.1.3 Nutzungsdaten

- Erteilte Bestätigungen/Befreiungen

3.2 Daten der Schülerinnen und Schüler

3.2.1 Stammdaten

- Name(n)
- Vorname(n)
- Geschlecht
- Geburtsdatum

- Geburtsort
- Erziehungsberechtigte

3.2.2 Aktuelle Unterrichtsdaten

- Klasse
- Klassenart
- Unterrichtsart
- Schule
- Schulart
- Jahrgangsstufe
- Ausbildungsrichtung/Fachgruppe/Wahlpflichtfächergruppe
- besuchter Religions-/Ethikunterricht
- Fremdsprachen
- Wahlpflichtfächer
- Wahlunterricht/Förderunterricht/Pluskurse/Arbeitsgemeinschaften
- differenzierter Sport einschließlich Sportart
- ggf. Berufsfeld
- ggfs. Ausbildungsbetrieb

3.2.3 Absenzen

- Grund der Absenz: Verspätung/Krankheit/Befreiung/Beurlaubung (Auswahlfeld)
- ggf. erwarteter Zeitraum der Abwesenheit (von... bis)
- ggf. Verspätungsdauer
- versäumte Unterrichtsstunden
- Entschuldigungsstatus: unentschuldigt/entschuldigt/mit Attest entschuldigt
- ggf. Befreiungs- oder Beurlaubungsstatus: nicht bestätigt/bestätigt/mit Attest bestätigt

3.3 Daten der Erziehungsberechtigte

3.3.1 Stammdaten

- Name(n)
- Vorname(n)
- Geschlecht
- Kontaktdaten
- Zuordnung zu Schülerin/Schüler

4. Kategorien der der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden

4.1 Externe Empfänger: Auftragsverarbeiter *

Die Daten werden dem von der Schule beauftragten Auftragsverarbeiter unter den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO offengelegt, soweit dies technisch erforderlich ist.

4.2 Externe Empfänger: ggf. Ausbildungsbetrieb

Die Daten der Nr. 3.1.3 werden, soweit in § 25 BSO genannt, im Rahmen der Zusammenarbeit gem. § 83 Abs. 2 BBiG zum Zwecke einer erfolgreichen dualen Berufsausbildung den Aus-

bildungsbetrieben offengelegt.

4.3 Interne Empfänger/Zugriffsberechtigte

	Zugriffsrechte* auf
Schulleitung, Verwaltungspersonal	Nr. 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.2 und 3.3 lesend Nr. 3.1.3 und 3.2.3 schreibend
Klassenleitungen und Lehrkräfte an Berufsschulen der jeweiligen Schülerinnen und Schüler	Nr. 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.2 und 3.3 lesend Nr. 3.2.3 schreibend Nr. 3.1.3 schreibend, beschränkt auf die jeweils unterrichteten Fächer
Lehrkräfte und Vertretungslehrkräfte der jeweiligen Schülerinnen und Schüler	Nr. 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.2, 3.3, lesend Nr. 3.1.2, 3.1.3 und 3.2.3 schreibend, beschränkt auf die jeweils unterrichteten Fächer
Administrator*	Nr. 3 schreibend

5. Vorgesehene Fristen für die Löschung

Die gespeicherten Daten werden spätestens jeweils am Ende des Schuljahres gelöscht, das dem Schuljahr nachfolgt, in dem die Daten gespeichert wurden.

Nr. 4 Passwortgeschützte Lernplattform**1. Zwecke der Verarbeitung:**

- Unterstützung der Schulentwicklung
- Ergänzung der pädagogischen Arbeit durch virtuelle Klassenräume
- Förderung der Kooperation innerhalb der Schule und zwischen Schulen
- ortsunabhängiges Arbeiten mit digitalen Unterrichtswerkzeugen
- Durchführung elektronisch unterstützter Leistungsnachweise

2. Kategorien der betroffenen Personen

- Pädagogisches Personal: Lehrkräfte, Betreuungspersonal förderbedürftiger Schülerinnen und Schüler, Studienreferendare, Lehramtsstudierende im Schulpraktikum, weiteres pädagogisches Personal (z. B. Ganztagsbetreuung)
- Schülerinnen und Schüler
- Nutzer des erweiterten Nutzerkreises: externe Partner im Sinne des Art. 2 Abs. 5 BayEUG

3. Kategorien der gespeicherten Daten

- 3.1 Daten des pädagogischen Personals
Daten des pädagogischen Personals werden grundsätzlich nur gespeichert, soweit die jeweiligen Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Einer Einwilligung bedarf es nicht, soweit die Lernplattform auf Grund von Regelungen des Staatsministeriums (z. B. Lehrpläne) verpflichtender Bestandteil des Unterrichts ist. In diesem Fall sind die Betroffenen vor dem Einsatz der Lernplattform über Art und Umfang der Datenverarbeitung umfassend durch die Schule zu informieren.

3.1.1 Stammdaten

- Name(n)
- Vorname(n)
- Schule
- Funktion
- Amtsbezeichnung
- Angaben zur Lehrbefähigung
- E-Mail-Adresse im Rahmen der Lernplattform
- Benutzername
- Nutzerrolle
- lokale User-ID
- Passwort
- Klassenleiter
- Angaben zum Unterrichtseinsatz
- Profilbild (optional)

3.1.2 Nutzungsbezogene Daten

- Zeitpunkt der Anmeldung
- Zeitpunkt des ersten Logins
- Zeitpunkt des letzten Logins
- Summe der Logins
- Gesamtnutzungsdauer der Lernplattform in Anspruch genommener Speicherplatz
- Korrekturzeichen und -anmerkungen
- Mitgliedschaften in virtuellen Kursen/Räumen der Lernplattform (auch im Rahmen einer Schulpartnerschaft) jeweils mit Zeitpunkt des Beginns und der letzten Nutzung der Mitgliedschaft sowie Art der Zugriffsberechtigung
- in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge, Lektionen und Nachrichten (auch Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige Dateien) ggf. inkl. Bearbeitungs-, Zustellungs- und Lesestatus und sowie Zeitpunkt der Erstellung und der letzten Änderung
- IP-Adresse des Benutzers (in verkürzter / anonymisierter Form)
- ggf. Authentifizierungstoken
- ID zur eindeutigen Geräteidentifikation
- individuelle Einstellungen und Konfigurationen

- 3.2 Daten der Schülerinnen und Schüler
Schülerdaten werden grundsätzlich nur gespeichert, soweit die Betroffenen oder bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst und die Erziehungsberechtigten, wirksam eingewilligt haben. Einer Einwilligung bedarf es nicht, soweit die Lernplattform auf Grund von Regelungen des Staatsministeriums (z. B. Lehrpläne) verpflichtender Bestandteil des Unterrichts ist. In diesem Fall sind die Betroffenen vor dem Einsatz der Lernplattform über Art und Umfang der Datenverarbeitung umfassend durch die Schule zu informieren.

3.2.1 Stammdaten

- Name(n)
- Vorname(n)
- Schule
- Klasse/Kurs
- E-Mail-Adresse im Rahmen der Lernplattform
- Benutzername
- Nutzerrolle
- lokale User-ID
- Passwort
- Profilbild (optional)

- 3.2.2 Nutzungsbezogene Daten
- Zeitpunkt der Anmeldung
 - Zeitpunkt des ersten Logins
 - Zeitpunkt des letzten Logins
 - Summe der Logins
 - Gesamtnutzungsdauer der Lernplattform
 - in Anspruch genommener Speicherplatz
 - Mitgliedschaften in virtuellen Kursen/Räumen der Lernplattform (auch im Rahmen einer Schulpartnerschaft) jeweils mit Zeitpunkt des Beginns und der letzten Nutzung der Mitgliedschaft sowie Art der Zugriffsberechtigung
 - bearbeitete Lektionen, jeweils mit Zeitpunkt der Erstellung und der letzten Änderung; Auswertung der absolvierten Tests
 - Korrekturzeichen und -anmerkungen
 - in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge, Lektionen und Nachrichten (auch Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige Dateien), ggf. inkl. Bearbeitungs-, Zustellungs- und Lesestatus, sowie Zeitpunkt der Erstellung und der letzten Änderung
 - IP-Adresse des Benutzers (in verkürzter / anonymisierter Form)
 - ggf. Authentifizierungstoken
 - ID zur eindeutigen Geräteidentifikation
 - individuelle Einstellungen und Konfigurationen
- 3.3 Daten von Nutzern des erweiterten Nutzerkreises
Daten von Nutzern des erweiterten Nutzerkreises werden grundsätzlich nur verarbeitet, soweit diese wirksam eingewilligt haben.
- 3.3.1 Stammdaten
- Name(n)
 - Vorname(n)
 - ggfs. Arbeitgeber
 - Funktion
 - E-Mail-Adresse im Rahmen der Lernplattform
 - Benutzername
 - Nutzerrolle
 - lokale User-ID
 - Passwort
 - Profilbild (optional)
 - Klasse/Kurs
- 3.3.2 Nutzungsdaten
- Zeitpunkt der Anmeldung
 - Zeitpunkt des ersten Logins
 - Zeitpunkt des letzten Logins
 - Summe der Logins
 - Gesamtnutzungsdauer der Lernplattform
- in Anspruch genommener Speicherplatz
 - Mitgliedschaften in virtuellen Kursen/Räumen der Lernplattform (auch im Rahmen einer Schulpartnerschaft)
 - jeweils mit Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft und der letzten Nutzung der Mitgliedschaft sowie Art der Zugriffsberechtigung
 - in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge, Lektionen und Nachrichten (auch Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige Dateien), ggf. inkl. Bearbeitungs-, Zustellungs- und Lesestatus, sowie Zeitpunkt der Erstellung und der letzten Änderung
 - IP-Adresse des Benutzers (in verkürzter / anonymisierter Form)
 - ggf. Authentifizierungstoken
 - ID zur eindeutigen Geräteidentifikation
 - individuelle Einstellungen und Konfigurationen
4. **Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden**
- 4.1 Externe Empfänger: Pädagogisches Personal, Schülerinnen und Schüler anderer Schulen im Rahmen von Schulkooperationen, die gemeinsam einen virtuellen Kurs/Raum nutzen.
- 4.1.1 Daten des pädagogischen Personals der Partnerschule
- Angehörige des pädagogischen Personal der Partnerschule haben untereinander ein Leserecht oder Hörrecht betreffend die Daten gemäß Nr. 3.1.1 (ausgenommen lokale User-ID, Passwort) und betreffend die Korrekturzeichen und -anmerkungen sowie die in der Lernplattform veröffentlichten Beiträge, Lektionen gemäß 3.1.2 und Nachrichten (auch Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige Dateien) jeweils mit Zeitpunkt der Erstellung und Zeitpunkt der letzten Änderung.
 - Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen virtuellen Kursen/Räumen haben ein Leserecht oder Hörrecht betreffend Daten des pädagogischen Personals gemäß Nr. 3.1.1 (ausgenommen lokale User-ID und Passwort), in der Lernplattform erstellten Beiträge und Nachrichten (auch Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige Dateien), Korrekturzeichen und -anmerkungen und Lektionen jeweils mit Zeitpunkt der Erstellung und Zeitpunkt der letzten Änderung gemäß Nr. 3.1.2.

4.1.2 Schülerdaten

Angehörige des pädagogischen Personals haben – soweit aus didaktischen Gründen für die beteiligten Schulen erforderlich –betreffend die Schülerinnen und Schüler der Partnerschule

- ein Leserecht oder Hörrecht für die Daten gemäß Nr. 3.2.1 (ausgenommen lokale User-ID, Passwort)
- ein Verarbeitungsrecht betreffend die Mitgliedschaften in virtuellen Kursen/Räumen (jeweils mit Zeitpunkt des Beginns und der letzten Nutzung der Mitgliedschaft) betreffend der Daten gemäß 3.2.2, bearbeitete Lektionen, Auswertung der absolvierten Tests, Korrekturzeichen und -anmerkungen, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge und Nachrichten (auch Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige Dateien), jeweils mit Zeitpunkt der Erstellung sowie Zeitpunkt der letzten Änderung. Das an dem virtuellen Kurs/Raum beteiligte pädagogische Personal der Partnerschulen kann – soweit dies aus didaktischen Gründen erforderlich ist – die von ihm unterrichteten Schülerinnen und Schülern gemeinsam befähigen
- ein Leserecht oder Hörrecht für die Daten gemäß Nr. 3.2.1 betreffend Vornamen, Namen und besuchte Schule
- sowie in den jeweiligen virtuellen Kursen/Räumen (jeweils mit Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft und Zeitpunkt der letzten Nutzung der Mitgliedschaft) folgende Daten gemäß 3.2.2: bearbeitete Lektionen, Auswertung der absolvierten Tests, Korrekturzeichen und -anmerkungen, in der Lernplattform erstellte Beiträge und Nachrichten (auch Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige Dateien), jeweils mit Zeitpunkt der Erstellung sowie Zeitpunkt der letzten Änderung der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Part-

nerschule einzusehen.

- 4.2 Externe Empfänger: Nutzer des erweiterten Nutzerkreises
- 4.2.1 eigene Daten gemäß Nr. 3.3 schreibend,
- 4.2.2 Daten des pädagogischen Personals (Leserecht oder Hörrecht, soweit dies zur Kooperation mit dem Nutzer des erweiterten Nutzerkreises erforderlich ist)
Auf den jeweiligen virtuellen Kurs/Raum bezogenen Daten des pädagogischen Personals gemäß Nr. 3.1.1 (ausgenommen lokale User-ID und Passwort), in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge und Nachrichten (auch Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige Dateien) und Lektionen jeweils mit Zeitpunkt der Erstellung sowie Zeitpunkt der letzten Änderung gemäß Nr. 3.1.2.
- 4.2.3 Daten von Schülerinnen und Schülern (lesend, soweit dies zur Kooperation mit dem Nutzer des erweiterten Nutzerkreises erforderlich ist)
 - die Daten gemäß Nr. 3.2.1 betreffend Vorname, Namen, besuchte Schule, Klasse/Kurs
 - in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge und Nachrichten (auch Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige Dateien) und bearbeitete Lektionen, Auswertung der absolvierten Tests, Korrekturzeichen und -anmerkungen jeweils mit Zeitpunkt der Erstellung und der letzten Änderung, soweit diese im direkten Zusammenhang mit der Kooperation mit dem externen Nutzer stehen
- 4.3 Externe Empfänger: Auftragsverarbeiter
Die Daten werden ausschließlich dem von der Schule beauftragten Auftragsverarbeiter und ggf. dessen Unterauftragnehmer unter den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO offengelegt, soweit dies technisch erforderlich ist.

4.4 Interne Empfänger/Zugriffsberechtigte

	Zugriffsberechtigung auf
Von der Schulleitung beauftragter Administrator	Auf alle in Nr. 3 genannten Daten der jeweiligen Schule schreibend
Pädagogisches Personal	Auf eigene Daten gem. Nr. 3.1 schreibend; Daten der von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler in den virtuellen Kursen/Räumen der Lernplattform gemäß Nr. 3.2.1 (lokale User-ID und Passwort ausgenommen außer bei Vergabe eines Initialpassworts oder temporären Passworts) und Nr. 3.2.2 schreibend. Ggf. Daten von Nutzern des erweiterten Nutzerkreises in den virtuellen Kursen/Räumen der Lernplattform gemäß Nr. 3.3.1 (ausgenommen lokale User-ID und Passwort) und Nr. 3.3.2 lesend.
Pädagogisches Personal, das gemeinsam einen virtuellen Kurs/Raum betreut	Betreffend die Daten gemäß Nr. 3.1.1 (ausgenommen lokale User-ID und Passwort) und betreffend die Korrekturzeichen und -anmerkungen sowie erstellten Beiträge und Nachrichten (auch Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige Dateien) und Lektionen gemäß Nr. 3.1.2 jeweils mit Zeitpunkt der Erstellung sowie Zeitpunkt der letzten Änderung, untereinander lesend oder hörend.
Schülerinnen und Schüler	Auf ihre eigenen Daten gemäß Nr. 3.2 schreibend; auf die auf den jeweiligen virtuellen Kurs/Raum bezogenen Daten des pädagogischen Personals gemäß Nr. 3.1.1 (ausgenommen lokale User-ID und Passwort), in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge und Nachrichten (auch Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige Dateien) und Lektionen jeweils mit Zeitpunkt der Erstellung sowie Zeitpunkt der letzten Änderung gemäß Nr. 3.1.2. lesend oder hörend.

Schülerinnen und Schüler untereinander und ggf. gegenüber Nutzern des erweiterten Nutzerkreises	<p>Im Rahmen eines virtuellen Kurses/Raumes: auf Vornamen, Namen und die besuchte Schule lesend; soweit aus didaktischen Gründen erforderlich und von dem pädagogischen Personal befähigt gegenseitig lesend der Daten gemäß 3.2.2 in Bezug auf Beiträge, Nachrichten (auch Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige Dateien) und die bearbeiteten Lektionen jeweils mit Zeitpunkt der Erstellung sowie Zeitpunkt der letzten Änderung), ggf. darüber hinaus auch mit Auswertung, Korrekturzeichen und -anmerkungen.</p> <p>Ggf. Nutzern des erweiterten Nutzerkreises in den virtuellen Kursen/Räumen der Lernplattform in Bezug auf folgende Daten gemäß Nr. 3.3.1: Vornamen, Namen, Arbeitgeber und soweit aus didaktischen Gründen erforderlich und von dem pädagogischen Personal befähigt lesend der Daten gemäß 3.3.2 in Bezug auf Beiträge und Nachrichten (auch Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige Dateien), Korrekturzeichen und -anmerkungen und die bearbeiteten Lektionen jeweils mit Zeitpunkt der Erstellung sowie Zeitpunkt der letzten Änderung, ggf. darüber hinaus auch mit Auswertung, Korrekturzeichen und -anmerkungen.</p>
--	---

5. **Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien**

Soweit die Speicherung der Daten einer Einwilligung bedarf (vgl. Nrn. 3.1, 3.2, 3.3), werden die gespeicherten Daten des pädagogischen Personals, Schülerinnen und Schüler und Nutzern des erweiterten Nutzerkreises gelöscht, wenn die Betroffenen, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst oder die Erziehungsberechtigten die erteilte Einwilligung widerrufen.

Verkürzte / anonymisierte IP-Adressen werden jeweils spätestens drei Monate nach dem Ende des laufenden Schuljahres gelöscht.

Folgende Daten der Schülerinnen und Schüler werden jeweils am Ende des laufenden Schuljahres gelöscht, im Fall der Speicherung im Rahmen der zweijährigen gymnasialen Qualifikationsstufe spätestens am Ende der Qualifikationsstufe oder im Rahmen der Beruflichen Oberschule oder der Beruflichen Oberschule zur sonderpädagogischen Förderung spätestens am Ende des Besuchs der Beruflichen Oberschule oder der Beruflichen Oberschule zur sonderpädagogischen Förderung: Klasse/ Kurs, Mitgliedschaften in virtuellen Kursen/ Räumen der Lernplattform (auch im Rahmen einer Schulpartnerschaft), jeweils mit Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft und Zeitpunkt der letzten Nutzung der Mitgliedschaft und Art der Zugriffsberechtigung, bearbeitete Lektionen jeweils mit Zeitpunkt der Erstellung sowie Zeitpunkt der letzten Änderung, Auswertung der absolvierten Tests, Korrekturzeichen und -anmerkungen, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge und Nachrichten (auch Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige Dateien) jeweils mit Zeitpunkt der Erstellung sowie Zeitpunkt der letzten Änderung.

Die sonstigen gespeicherten Daten des pädagogischen Personals, der Schülerinnen und Schüler sowie des erweiterten Nutzerkreises werden jeweils spätestens am Ende des Schuljahres gelöscht, in dem die diese die jeweilige Schule verlassen haben.

Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Nr. 5 Schulinterner passwortgeschützter Bereich**1. Zwecke der Verarbeitung**

- Information der am Schulleben der jeweiligen Schule beteiligten Personen (Schulleitung, Lehrkräfte, Verwaltungspersonal, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler) über Sachverhalte mit Schulbezug
- Organisation des Schullebens
- digitale Fehlzeitenmeldung

2. Kategorien der betroffenen Personen

- Schulleitung
- Lehrkräfte
- Verwaltungspersonal
- Erziehungsberechtigte
- Schülerinnen und Schüler
- sonstige Personen

3. Kategorien der gespeicherten Daten

3.1 Daten der Lehrkräfte

3.1.1 Stammdaten

- Name(n)
- Vorname(n)
- Benutzername
- Namenskürzel
- Funktion
- Amtsbezeichnung
- dienstliche Anschrift
- dienstliche Telefonnummer
- dienstliche E-Mail-Adresse,
- private E-Mail-Adresse (nur zum Zweck der systemseitig automatisierten Information der Lehrkraft und nur, soweit die Lehrkraft darin wirksam eingewilligt hat)

3.1.2 Stundenplandaten, Vertretungsplandaten

- Klasse/Kurs
- Fach
- Datum
- Dauer (Uhrzeit von/bis)
- Ort (Gebäude, Raum)
- vertretene Lehrkraft
- vertretende Lehrkraft
- Bemerkungen zur Vertretung

3.1.3 Angaben in schulinternen Informationsplattformen

- klassen-, fach- oder schulbezogene Information, soweit erforderlich mit wirksamer Einwilligung der Lehrkraft,
- Lesebestätigung (Datum, Uhrzeit)

3.1.4 Ressourcennutzung

- Ressource

- Datum
- Dauer (Uhrzeit von/bis)
- Reservierungsgrund ohne Personenbezug zu Dritten

3.1.5 Buchungsdaten für Sprechzeiten

- Datum
- Dauer (Uhrzeit von/bis)
- Ort (Gebäude, Raum)

3.1.6 Weitere schulbezogene Daten

- Daten (z. B. Fotos), in deren Veröffentlichung im schulinternen passwortgeschützten Bereich die Betroffenen wirksam eingewilligt haben

3.2 Daten des Verwaltungspersonals

3.2.1 Stammdaten

- Name(n)
- Vorname(n)
- Benutzername
- Namenskürzel
- Funktion
- Amtsbezeichnung
- dienstliche Anschrift
- dienstliche Telefonnummer
- dienstliche E-Mail-Adresse,
- private E-Mail-Adresse (nur zum Zweck der systemseitig automatisierten Information der Verwaltungskraft und nur, soweit die Verwaltungskraft darin wirksam eingewilligt hat)

3.2.2 Angaben in schulinternen Informationsplattformen

- klassen-, fach- oder schulbezogene Information, soweit erforderlich mit wirksamer Einwilligung der Verwaltungskraft
- Lesebestätigung (Datum, Uhrzeit)

3.2.3 Ressourcennutzung

- Ressource
- Datum
- Dauer (Uhrzeit von/bis)
- Reservierungsgrund ohne Personenbezug zu Dritten

3.2.4 Weitere schulbezogene Daten

- Daten (z. B. Fotos), in deren Veröffentlichung im schulinternen passwortgeschützten Bereich die Betroffenen wirksam eingewilligt haben

3.3 Daten der Schülerinnen und Schüler

Schülerdaten werden nur gespeichert, soweit die Betroffenen oder bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erzie-

	<p>hungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst und die Erziehungsberechtigten wirksam eingewilligt haben.</p>				
3.3.1	<p>Stammdaten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name(n) – Vorname(n) – Benutzername – Namenskürzel – E-Mail-Adresse 				
3.3.2	<p>Angaben in schulinternen Informationsplattformen</p> <ul style="list-style-type: none"> – klassen- oder schulbezogene Information – Lesebestätigung (Datum, Uhrzeit) 				
3.3.3	<p>Buchungsdaten für Sprechzeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lehrkraft – Datum – Dauer (Uhrzeit von/bis) – Ort (Gebäude, Raum) 				
3.3.4	<p>Digitale Fehlzeitenmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grund der Absenz: Verspätung/Krankheit/ Befreiung/Beurlaubung (Auswahlfeld) – ggf. erwartete Dauer der Abwesenheit 				
3.3.5	<p>Weitere schulbezogene Daten Daten (z. B. Fotos), in deren Veröffentlichung im schulinternen passwortgeschützten Bereich die Betroffenen, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst und die Erziehungsberechtigten, wirksam eingewilligt haben.</p>				
3.4	<p>Daten der Erziehungsberechtigten Daten von Erziehungsberechtigten werden nur gespeichert, soweit die Betroffenen wirksam eingewilligt haben.</p>				
3.4.1	<p>Stammdaten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name(n) – Vorname(n) – Benutzername – Namenskürzel 				
					– E-Mail-Adresse),
		3.4.2			klassen- oder schulbezogene Informationen
		3.4.3			Lesebestätigung
					– Datum
					– Uhrzeit
		3.4.4			Buchungsdaten für Sprechzeiten
					– Lehrkraft
					– Datum
					– Dauer (Uhrzeit von/bis)
					– Ort (Gebäude, Raum)
		3.4.5			Weitere schulbezogene Daten
					Daten (z.B. Fotos), in deren Veröffentlichung im schulinternen passwortgeschützten Bereich die Betroffenen wirksam eingewilligt haben
		3.5			Daten sonstiger Betroffener
					Daten (z. B. Fotos), in deren Veröffentlichung im schulinternen passwortgeschützten Bereich die Betroffenen wirksam eingewilligt haben
		4.			Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden
		4.1			Externe Empfänger: Auftragsverarbeiter der Schule Die Daten werden dem von der Schule beauftragten Auftragsverarbeiter unter den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO offengelegt, soweit dies technisch erforderlich ist.
		4.2			Externe Empfänger: Erziehungsberechtigte
					– Zugriff auf Nrn. 3.1.5, 3.3.3, 3.3.4 und 3.4.4 schreibend, soweit selbst betroffen;
					– Nrn. 3.1.6, 3.2.4, 3.3.5, 3.4.5 und 3.5 lesend. Im Übrigen lesend mit folgenden Einschränkungen:
					– kein Leserecht für private E-Mail-Adressen und Ressourcennutzung
					– Stundenplandaten und Vertretungsplandaten können bis maximal einen Tag nach Ablauf der Gültigkeit des Stundenplans/Vertretungsplans eingesehen werden
					– Lesebestätigungen können nur für selbst erstellte Beiträge eingesehen werden

4.3 Interne Empfänger/Zugriffsberechtigte

	Zugriff
Schulleitung	Nr. 3 lesend und schreibend.
Verwaltungspersonal	<ul style="list-style-type: none"> – Lesend und schreibend, soweit durch die Schulleitung beauftragt (nicht eigene Lesebestätigungen nur lesend) – Nr. 3.2.3 lesend und schreibend, soweit die Ressource selbst genutzt wird – Im Übrigen lesend, bzgl. Nr. 3.1.1, 3.2.1, 3.3.1, 3.4.1 und Lesebestätigungen für Beiträge anderer Nutzer jedoch nur, soweit durch die Schulleitung beauftragt
Lehrkräfte	<ul style="list-style-type: none"> – Lesend und schreibend, soweit durch die Schulleitung beauftragt (nicht eigene Lesebestätigungen nur lesend) – Nr. 3.1.4 lesend und schreibend, soweit die Ressource selbst genutzt wird – Nrn. 3.1.5, 3.3.3 und 3.4.4 lesend und schreibend, im Übrigen lesend, bzgl. Nr. 3.1.1, 3.2.1, 3.3.1, 3.4.1 und Lesebestätigungen für Beiträge anderer Nutzer jedoch nur, soweit durch die Schulleitung beauftragt
Schülerinnen und Schüler	<p>Nrn. 3.1.5, 3.3.3 schreibend für selbst erstellte Sprechzeitenbuchungen Bei volljährigen Schülern Nr. 3.3.4 schreibend Im Übrigen lesend mit folgenden Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – kein Leserecht für private E-Mail-Adressen und Ressourcennutzung – Stundenplandaten und Vertretungsplandaten können bis maximal einen Tag nach Ablauf der Gültigkeit des Stundenplans/Vertretungsplans eingesehen werden – Lesebestätigungen können nur für selbst erstellte Beiträge eingesehen werden – Kein Leserecht für Buchungsdaten von Elternsprechzeiten

5. **Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien**

Soweit die Speicherung der Daten einer Einwilligung bedarf, werden die gespeicherten Daten gelöscht, wenn die Betroffenen, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst oder die Erziehungsberechtigten die erteilte Einwilligung widerrufen.

Unbeschadet davon werden Grunddaten gemäß Nrn. 3.3.1, 3.2.1, 3.3.1, 3.4.1 spätestens einen Monat nachdem die betreffende Person die Schule verlassen hat gelöscht; alle übrigen Daten werden jeweils spätestens einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres gelöscht.

Nr. 6 Videoüberwachung an Schulen1. **Zwecke der Verarbeitung:**

- Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum der Personen, die sich im Bereich der Schule oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten;
- Schutz der schulischen Einrichtung vor Sachbeschädigung und Diebstahl

2. **Kategorien der betroffenen Personen**

- alle Personen, die sich im Eingangsbereich der Schule aufhalten oder sich zwischen 22:00 Uhr und

- 6:30 Uhr außerhalb von schulischen oder sonstigen von der Schule zugelassenen Veranstaltungen auf dem Schulgelände befinden;
- darüber hinaus alle Personen, die sich außerhalb von schulischen oder sonstigen von der Schule zugelassenen Veranstaltungen an Feiertagen, Wochenenden oder in den Ferien auf dem Schulgelände befinden.
- 3. Kategorien der gespeicherten Daten**
Mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen erhobene personenbezogene Daten
- 4. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden**
- 4.1 Externe Empfänger:
- Personen und Stellen, denen die Daten im Einzelfall nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften offengelegt werden dürfen.
- 4.2 Interne Empfänger/Zugriffsberechtigte:
Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben nur die Schulleitung und von der Schulleitung beauftragte Angehörige des Lehr- und Verwaltungspersonals
- 5. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien**
Die gespeicherten Daten werden jeweils spätestens drei Wochen nach Aufzeichnung gelöscht, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

1100-1-2-I

Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags

Bekanntmachung der Präsidentin des Bayerischen Landtags

vom 29. Mai 2019

Auf Grund des Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und des Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 300) geändert worden ist, macht die Präsidentin des Bayerischen Landtags bekannt:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) hat das Landesamt für Statistik jeweils die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend der Entwicklung der Einkommen, die Kostenpauschale verändert sich entsprechend der Preisentwicklungsrate.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamts werden – wobei die Veränderungen zwischen dem 3. Quartal 2017 und dem 3. Quartal 2018 bzw. dem Juli 2017 und dem Juli 2018 maßgeblich sind – die Einkommensentwicklungsrate mit + 3,2 % und die Preisentwicklungsrate mit + 2,2 % beziffert.

Demnach betragen ab **1. Juli 2019**

- | | |
|--|----------|
| 1. die Entschädigung
(Art. 5 Abs. 1 BayAbgG) | 8 445 €, |
| 2. die Kostenpauschale
(Art. 6 Abs. 2 BayAbgG) | 3 529 €. |

München, den 29. Mai 2019

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse A i g n e r

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134
